

Mitteilungen

04/2016



Aus dem Inhalt:

Legal Tech – ein Überblick	04
Legal Tech – in Unternehmen	07
Legal Tech – ein Thema für die BRAK	09
Legal Tech – Vereinbarkeit mit dem RDG	10

Kammerversammlung 2017

Die ordentliche Kammerversammlung 2017 findet am

Freitag, den 28. April 2017

in der **Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München** (U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe) statt. Der Beginn der Veranstaltung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 12. April 2017, versandt oder im Mitteilungsblatt veröffentlicht, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2016, dem Etatvorschlag 2016 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2016, dem Etatvorschlag für das Jahr 2017 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO bis spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis spätestens

Freitag, den 24. März 2017

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 260163, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichtsschrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).



Versammlung



Informationsstände



Gedankenaustausch

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Der Jurist im digitalen Holozän“: so lautet eine Überschrift aus der Neuen Zürcher Zeitung vom 19. April 2016 und beschreibt die Lage der Juristen im modernen Zeitalter: Für den Rechtsanwalt heißt das: Legal Tech oder: Anwaltschaft 4.0 – die Herausforderungen der digitalen Transformation. Der Anwaltsberuf wird sich unter dem Druck neuer Technologien und ökonomischer Zwänge radikal verändern. Standardprodukte, wie einheitliche Vertragsangebote, Checklisten, aber auch die Formularbücher sind nichts Neues, werden aber rasant zunehmen. **Schon heute** stehen moderne Technologien der anwaltlichen Tätigkeit zur Verfügung, z.B. die Möglichkeit, Verträge, Vertragsklauseln automatisch zusammenzustellen, Dokumente elektronisch analysieren zu lassen oder „Scheidung online“ zu ermöglichen. Noch ist die Zwischenschaltung eines Rechtsanwalts bei uns zwingend, nur: mit künstlicher Intelligenz kann dies zumindest für standardisierte und gleichgelagerte, einfachere Fälle anders aussehen. Wir können bereits, geführt über elektronische Formulare, z.B. Unterhaltsansprüche online berechnen; akzeptieren die Beteiligten das Ergebnis, braucht es kaum noch einen Anwalt.

Die Anwaltschaft muss sich diesen Entwicklungen stellen, sie wird sie nicht aufhalten können, sie muss sie selbst steuern

und gegebenenfalls selbst in die Hand nehmen. Wollen wir vermeiden, dass der Jurist im digitalen und globalen Holozän verschwindet, ein verzweifelter und einsamer Wanderer wird – wie dies Peter Kura in dem eingangs zitierten Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung in der Besprechung des Buches von Richard Susskind mit dem Titel „The End of Lawyers?“ ausmalt. Stellen wir uns der Zukunft und versuchen wir, sie mitzuformen. Dazu diente auch die Klausurtagung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München, bei der über Legal Tech diskutiert wurde. Das Heft berichtet in mehreren Beiträgen über diese Tagung, dem Beginn der aktiven Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragestellungen – wir werden hierzu weiterhin berichten, dieses Thema aber auch in unser Fortbildungsprogramm aufnehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr RA Michael Then
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Was tun im Krisenfall?

Neuerscheinung.

WWW.BOORBERG.DE

Krisenmanagement in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

**Professionelle Prävention und Reaktion bei
sicherheitsrelevanten Bedrohungen von innen
und außen**

hrsg. von Jörg H. Trauboth, mit Beiträgen von
Ralph Eckhardt, Peter Höbel, Arnd-Christian
Kulow, Frank Meurer, Jörg H. Trauboth und
Frank C. Waldschmidt

2016, 482 Seiten, € 59,80

ISBN 978-3-415-05517-9



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1496315



Das Praxisbuch beschreibt u.a. die Krisenprävention und das konkrete Managementverhalten bei produktbezogenen Krisen sowie bei Geiselnahme und Entführung im In- und Ausland. Es erläutert die erforderlichen Maßnahmen der Krisenkommunikation und den richtigen Umgang mit den Medien.

Das Krisenmanagement in schulischen Ausnahmesituationen sowie in Arztpraxen, Notfallzentren und Krankenhäusern wird eingehend erörtert. Es werden die Strukturen der unternehmerischen und behördlichen Maßnahmen bei einem terroristischen Angriff dargestellt und die Möglichkeiten für den Schutz vor Angriffen aus dem Internet gezeigt.

Dieses einzigartige Kompendium ist durch die Fallbeispiele eine betont praxisorientierte Hilfe für alle Entscheider in Unternehmen, Behörden, medizinischen Einrichtungen und Schulen.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520916

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schrankfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare
Elektronische Ausgabe: 2.500

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist gültig.

Titelfoto: © nihadursun – iStock

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

Klausurtagung des Vorstands befasst sich mit Legal Tech __ 4

Legal Tech – ein Überblick __ 4

Legal Tech – in Unternehmen __ 7

Legal Tech – ein Thema für die BRAK __ 9

Legal Tech – Vereinbarkeit mit dem RDG __ 10

beA ist am 28. November 2016 in Betrieb gegangen __ 12

Schiedsgutachter für
Rechtsschutzversicherungen gesucht __ 13

Einschränkung der Möglichkeit von Scheckzahlungen
in der bayerischen Justiz seit 1. November 2016 __ 14

Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung
im Bundesgesetzblatt verkündet __ 14

Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks
aus Kanada oder den USA __ 14

Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit __ 15

Jour fixe mit dem Landessozialgericht und dem
Sozialgericht München – Vergütung für Verfahren
nach dem SGB II __ 16

Jour fixe mit den Vertretern des OLG München __ 16

Jour fixe der Leiter der Augsburger Justizbehörden
am 18. Oktober 2016 __ 17

Bundesverdienstkreuz für RA Dr. Jörg Koppenhöfer __ 18

Erinnerung an Fachanwälte:
Fortbildungsnachweise für 2016 einreichen __ 18

Fußballturniere __ 18

Die Seminare der Kammer ... __ 19

Berufsrecht __ 21

Aus der Rechtsprechung __ 21

73. Tagung der Gebührenreferenten
der Rechtsanwaltskammern __ 21

Kurzbericht über die
10. Berufsrechtsreferentenkonferenz __ 22

Hinweise und Informationen __ 24

Aus- und Fortbildung __ 26

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –
ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze __ 26

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG) __ 26

Wie informieren sich Schüler über ihren
Ausbildungsberuf? __ 27

Personalien __ 28

Informationen des Verbandes Freier Berufe

AKTUELLES

Klausurtagung des Vorstands befasst sich mit Legal Tech

Am 14. Oktober 2016 kam der Kammervorstand zu seiner jährlichen Klausurtagung zusammen. Diese fand erstmals in Riederau am Ammersee statt. Schwerpunkt der Klausurtagung war das Thema „Legal Tech“. Als Moderator konnte RA Markus Hartung, Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) an der Bucerius Law School, gewonnen werden.

In seinem Einführungsreferat „Anwaltschaft 4.0 und Legal Tech: Neue Rechtsfragen, Arbeitsweisen und Kanzleiformen“ berichtete RA Hartung nicht nur darüber, was sich hinter dem Begriff „Legal Tech“ verbirgt, sondern stellte auch die unterschiedlichen Angebote, deren Vereinbarkeit mit dem anwaltlichen Berufsrecht sowie deren Auswirkungen auf die Anwaltschaft vor. Das Einführungsreferat wurde durch verschiedene Vorträge von Vorstandsmitgliedern ergänzt. Diese finden Sie in diesem Heft ab Seite 4.

Hierdurch konnte sich der Kammervorstand ein umfassendes Bild über die sich für die Anwaltschaft in naher Zukunft ergebenden Neuerungen machen. In der sich anschließenden Diskussion erörterte der Vorstand, welche Möglichkeiten für die Anwaltschaft bestehen, auf die Neuerungen zu reagieren sowie mit diesen umzugehen ist.

Legal Tech – ein Überblick



Legal Technology, kurz: Legal Tech¹, ist derzeit ein viel verwendetes Schlagwort. Hinter diesem Begriff verbirgt sich, ohne dass es bislang eine klare Definition geben würde, die Nutzung von computer- oder softwaregestützten digitalen Technologien in allen Bereichen von Rechtsdienstleistungen². Diese Beschreibung macht schnell klar, dass Legal Tech verschiedene Facetten

hat. Dementsprechend gibt es bereits eine Vielzahl von Angeboten, die man der Bezeichnung Legal Tech zuordnen kann. Denn auch ohne klare Begriffsbestimmung hat sich schon jetzt eine sehr lebendige Legal Tech-Szene etabliert – zunächst in den USA, dann in England, insbesondere in London, jetzt

auch in Deutschland³. Inzwischen zählt lawsitesblog.com⁴ weltweit etwa 550 Legal Tech-Start-ups.

Es wird erwartet, dass der Einsatz von Legal Tech die anwaltliche Arbeit der Zukunft verändern wird. Wie groß der Umbruch sein wird ist allerdings nur schwer vorherzusehen: Die Grenze zwischen Technologie, die anwaltliche Tätigkeit unterstützt, und solcher, die den Anwalt oder die Anwältin ersetzt, ist durchaus fließend. Trotzdem birgt die technische Unterstützung anwaltlicher Arbeit eine große Chance. Denn bei dem Einsatz von Legal Tech wird der Anwalt oder die Anwältin von standardisierten Arbeiten, nicht-anwaltlichen Tätigkeiten oder Recherche-Aufwand entlastet und es bleibt mehr Zeit für die eigentliche anwaltliche Tätigkeit, die Beratung. Außerdem bringt diese Entlastung mit sich, dass mehr Zeit für die gründliche Aufarbeitung von Fällen zur Verfügung steht. Die Qualität der anwaltlichen Arbeit, die heute häufig wegen der Fülle der Aufgaben unter großem Zeitdruck steht, könnte sich also verbessern. Nicht zuletzt wird Rechtsrat durch Legal Tech günstiger und auch die Kosten werden aller Voraussicht nach transparenter werden müssen, sodass durch Legal Tech mehr Menschen als bislang der Zugang zur Rechtsberatung möglich sein wird⁵.

Da die Legal Tech-Szene im Fluss ist, ist der folgende Überblick nur eine Momentaufnahme und dies auch nur über einen Teil der Anbieter und Angebote. Die Kategorisierung ist vorläufig und erfolgt, da sich immer mehr Mischformen herausbilden, nach dem jeweiligen Schwerpunkt des Angebots – sie könnten an der einen oder anderen Stelle auch anders aussehen.

Kanzleien, die Legal Tech nutzen

Die einen Kanzleien kämpfen noch gegen das beA, da haben andere Kanzleien Legal Tech bereits in ihr Rechtsberatungsangebot integriert: Flick Gocke Schaumburg beispielsweise bietet auf seinem Online-Portal foundersbox.de praktische Rechts- und Steuer-Tipps für Gründer und Investoren. Wer sich registriert kann unter anderem auf Vorlagen für Gesellschafts- und Arbeitsverträge zugreifen. Noch innovativer ist die Kanzlei CMS Hasche Sigle, die erste automatisierte Produkte anbietet. Dort können Unternehmen im Rahmen eines erteilten Mandats IT-gestützt das rechtliche Risiko eines geplanten Einsatzes von Fremdpersonal bewerten lassen⁶. Hierzu geben die Mandanten passwortgeschützt Antworten in ein Online-Formular ein und erhalten das Ergebnis binnen

³ Der Hype um Legal Tech steht aber, zumindest bislang, in keinem Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung von Legal Tech-Startups, vgl. Hartung, „Legal Tech“ – eine Bestandsaufnahme, <http://www.bucerius-education.de/artikel/legal-tech-eine-bestandsaufnahme/> (vom 06.10.2016); ein Überblick über die Legal Tech-Szene in Deutschland findet sich bei Bues, Legal Tech in Deutschland: Wachstum zieht an, <http://legal-tech-blog.de/legal-tech-in-deutschland> (vom 26.02.2016).

⁴ <http://www.lawsitesblog.com/legal-tech-startups>.

⁵ Siehe zum Ganzen Fries, NJW 2016, 2860 ff. (2863).

⁶ <https://cms.law/de/DEU/Online-Services/CMS-Digital/Fremdpersonaleinsatz/>; siehe außerdem zum Einsatz der HotDocs-Software durch CMS <http://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/cms-deutschland-hotdocs-it-basierte-rechtsberatung/> (vom 19.05.2016).

¹ In Anlehnung an die Wortschöpfungen FinTech und MedTech. Außerdem spricht man schon von BioTech und EdTech (kurz für Educational Technology).

² Vgl. Bues, in: Deutscher Anwaltsspiegel, 04/2016 vom 24.02.2016, S. 15 ff.

weniger Minuten in Form einer Ampel: Bei Rot besteht ein hohes, bei Grün ein geringes rechtliches Risiko; zeigt die Ampel Gelb besteht anwaltlicher Beratungsbedarf.

Plattformen

Eine Form von Legal Tech sind Plattformen, auf denen Anwälte und (potenzielle) Mandanten zusammenfinden können. Diese sog. „virtuellen Marktplätze“ wenden sich an Verbraucher und sind eine Chance für Anwältinnen und Anwälte, Mandanten zu gewinnen. Solche Plattformen können als Weiterentwicklung der Anwaltsverzeichnisse, wie etwa anwalt.de⁷, anwalt24.de oder anwaltauskunft.de⁸, angesehen werden.

Bereits im Jahr 2000 bzw. im Jahr 2004 wurden 123recht.net und frag-einen-anwalt.de gegründet, die, gemessen an den Besucherzahlen, zu den mit Abstand erfolgreichsten Plattformen für Online-Rechtsberatung zählen⁹. Weitere Plattformen sind etwa fragrobin.de, advocado.de, e-recht24.de, jurato.de, justanswer.de und juradirekt.com. Im Frühjahr 2016 ist außerdem legalbase.de gestartet, dessen Hauptinvestor Legalzoom mit demselben Geschäftsmodell seit 2001 in den USA aktiv und dort ein Branchenstar ist¹⁰.

Diese Marktplätze funktionieren im Grundsatz so, dass der Rechtsuchende sein Problem schildert, der Anbieter der Plattform die Angaben an den Anwalt weiterleitet und dieser dann eine Anwaltsdienstleistung, häufig zum Festpreis, anbietet. Außerdem werden auf diesen Plattformen regelmäßig vordefinierte Rechtsprodukte zum Festpreis angeboten (z.B.: „Arbeitsrecht: Gegen Kündigung vorgehen“ für 49,00 Euro inkl. MWSt oder „Mietminderung durchsetzen“ für 79,00 Euro inkl. MWSt¹¹). Vielfach haben die Mandanten auch die Möglichkeit, die Anwälte zu bewerten.

Tools für anwaltliches Kanzleimanagement

Eine weitere Form von Legal Tech sind Services für Anwälte und Services an Schnittstellen zwischen Anwälten und (privaten oder gewerblichen) Mandanten. So gibt es Portale, auf denen Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte Terminsvertreter suchen können, wie etwa advo-assist.de und terminsvertretung.de. Einen transparenten Überblick über den Bearbeitungsstand und die bisher angefallenen Kosten der anwaltlichen Tätigkeit bietet z.B. die Abrechnungsplattform von busylamp.com, die Mandanten und Anwälte

gemeinsam nutzen und auf der Anwälte die für das Mandat aufgewendete Zeit und Tätigkeit erfassen können. Eine Online-Kommunikation von Anwalt und Mandant ermöglicht die Software advocado-connect.de, die in die eigene Website integriert werden kann.

Und auch für die Jobsuche bzw. das Recruiting gibt es mehrere Legal Tech-Start-ups. So bringen legalhead.de und lawconex.de Bewerber und Kanzleien nach dem Tinder-Prinzip zusammen. Bewerber können ihr Profil anonym einstellen und nur wenn von Arbeitgeber und Bewerber übereinstimmend Interesse besteht kommt ein Kontakt zustande. Das Münchner Unternehmen talentrocket.de, eines der wenigen Startups, das von Frauen gegründet wurde, hat sich ebenso wie lawyered.me auf den Absolventenmarkt spezialisiert.

Legal Outsourcing und Personalvermittlung

Mit Hilfe von Legal Outsourcing-Plattformen können Kanzleien bestimmte anwaltliche Dienstleistungen an externe Dritte übertragen – oder umgekehrt ausgedrückt: Juristische Expertise projektbezogen oder stundenweise einkaufen. Edicted.de vermittelt etwa Rechercheaufträge sowie das Erstellen von Schriftsätzen, Blogbeiträgen oder Gutachten. Secopio.de (abgekürzt für „Second Opinion“) und anwaltsgutachten.de sind Gutachtenservices¹². Rethinklegal.biz vermittelt die Überprüfung von zuvor mit Software ausgelesenen Verträgen¹³.

Die Grenze zwischen Legal Outsourcing und Personalvermittlung ist nur schwer zu ziehen. Digitorney.de (kurz für „The digital attorney“) etwa ist ein Dienstleister für Wirtschaftskanzleien, bei dem spezialisierte Einzelanwälte, Kanzleiboutiquen, Studierende und Referendare über ein eigenes Zusammenarbeitstool an Mandaten mitarbeiten können. Das Kerngeschäft von Unternehmen wie axiomlaw.com, xenionlaw.com oder perconex.de ist es, Anwälte projektbasiert für eine bestimmte Zeit für den Einsatz in Unternehmen oder Kanzleien zu vermitteln.

Neue Geschäftsmodelle

Einen neuen Markt erschlossen haben solche Anbieter, die Ansprüche in Massenverfahren durchsetzen. Eines der bekanntesten Beispiele ist der Anbieter flightright.de, der Rückerstattungsansprüche bei Flugverspätungen oder -ausfällen durchsetzt. Für den Rechtsuchenden ist das Angebot risikolos – er zahlt nur, wenn ein Anspruch durchgesetzt werden kann. Weitere Anbieter in diesem Segment sind beispielsweise

7 Marktführer mit über 18.000 zahlenden Anwaltskunden und mehr als 80 Mitarbeitern, siehe Mahl, in: Ito, Die neuen Juristen, S. 12 ff. (13), abrufbar unter <http://www.ito.de/die-neuen-juristen/>. Der Anbieter hat auf den Legal Tech-Trend reagiert und bietet auch Rechtsprodukte zum Festpreis an.

8 Die Plattform des Deutschen Anwaltvereins.

9 Siehe hierzu das Interview mit Michael Friedmann auf <http://legal-tech-blog.de/interview-michael-friedmann>.

10 Lienemann, Juve 04/2016, S. 29 (30).

11 Beispiele von advocado.de.

12 Zu den rechtlichen Fragen des Legal Outsourcings vgl. Remmert, BRÄK-Mitt. 2015, 266 f.; Hartung/Weberstaedt, NJW 2016, 2209 ff. Gegen Secopio erwirkte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer eine einstweilige Verfügung wegen deren damaliger Werbung, LG Hamburg, Urteil vom 18. März 2015, Az. 315 O 82/15, siehe auch <http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2015/03/pensionierte-richter-hanseatische-rak-erwirkt-einstweilige-verfuegung-gegen-secopio-werbung>.

13 Siehe dazu sogleich unter „Kern“ von Legal Tech.

se euflight.de oder compensation2go.com. Wirkaufendeinenflug.de kauft den Anspruch ab und macht die Entschädigung im eigenen Namen geltend¹⁴. Ähnliche Angebote gibt es auch für Bahnkunden: bahn-buddy.de prüft Ansprüche einer Bahnverspätung auf Basis einer Servicepauschale und kümmert sich um die Einreichung und weitere Abwicklung des Entschädigungsantrags. Um Ansprüche bei Verspätungen und Ausfällen sowohl bei der Bahn als auch beim Fliegen kümmert sich zug-erstattung.de mit dem verbundenen Angebot flug-erstattung.de.

Geblikt.de prüft teilautomatisiert Bußgeldbescheide und vermittelt im Zweifelsfall einen Verkehrsrechtsanwalt oder eine Verkehrsrechtsanwältin¹⁵. Unter myright.de können sich Autobesitzer online einer Sammelklage gegen VW wegen der Abgasmanipulation anschließen. Das im Frühjahr 2016 gestartete Angebot rightmart.de prüft unter anderem Hartz 4-Bescheide¹⁶. Mit bankright.de oder recht-ohne-risiko.de können Verbraucher ihre Immobilienkredite zurückfordern, mit helpcheck.de online die Lebensversicherung widerrufen und mit aboalarm.de und volders.de rechtssicher Verträge kündigen, wie z.B. den Mobilfunkvertrag oder den Vertrag mit dem Fitnessstudio.

Legal Tech as a Self-Service

Auf sogenannten Self Service-Plattformen können Rechtssuchende, gleich ob Verbraucher oder Unternehmen, individualisierte Rechtsdokumente erstellen, wie z.B. Verträge oder letztwillige Verfügungen. Möglich macht dies ein strukturierter Frage- und Antwortdialog, durch den die Nutzer geführt werden. Die so erstellten Dokumente gehen über bloße Vordrucke hinaus, sind aber natürlich weniger als eine individuelle anwaltliche Beratung. Zumindest für standardisierte Fälle kann Self-Service also aus Perspektive des Rechtssuchenden eine Alternative zum Gang zum Rechtsanwalt oder zur Rechtsanwältin sein¹⁷. Anbieter in diesem Segment sind etwa smartlaw.de, agreement24.de, wonder.legal, formblitz.de, dasrecht.de oder synergist.io. Janolaw.de hat sich auf Online-Shops spezialisiert, arag.de bietet unter anderem die Möglichkeit, Verträge hochzuladen und überprüfen zu lassen.

„Kern“ von Legal Tech

Den Kern von Legal Tech dürfte Software bilden, mit deren Hilfe man Tätigkeiten automatisieren kann, die bislang traditionellerweise von Anwälten erledigt werden. So kann Informationsextraktionssoftware (Document Analysis Software) mittels künstlicher Intelligenz Art und Inhalt von Dokumenten erkennen, also z.B. Verträge auslesen, analysieren und schnell relevante Vertragsinhalte auffinden. Insbesondere auf die Due Diligence bei Immobilientransaktionen sind leverton.de¹⁸ und evana.de spezialisiert. Weitere Anbieter sind ravn.co.uk, luminance.com und kirasystems.com¹⁹. Diese Art von Software nimmt keine juristische Bewertung vor, sondern hilft bei der Sachverhaltserfassung und führt dort zu erheblicher Zeitersparnis.

Daneben gibt es Software auch für andere anwaltliche Tätigkeiten. Knowledgetools.de bietet unter anderem ein Textbauwerkzeug an, mit dem Anwältinnen und Anwälte Klauseln auf einer visuellen Oberfläche zu einem Vertrag zusammenfügen können²⁰. Tools4legal.com bietet Lösungen für juristische Routineaufgaben in Rechtsabteilungen, lexicalgo.com kann juristische und weitere regelbasierte Prüfungen teilautomatisieren.

Artificial Intelligence („AI“)

Noch gibt es ihn nicht, den Roboteranwalt. Aber es wird bereits an ihm gearbeitet. „Ross“ ist eine mit künstlicher Intelligenz versehene juristische Datenbank, den die Innovationsplattform Next Law Labs²¹ hervorgebracht hat; entwickelt von Studenten der Universität Toronto. Bei „Ross“ kommt das Computerprogramm Watson von IBM zum Einsatz. Watson wurde 2011 in den USA berühmt, weil er in der Spielshow Jeopardy menschliche Champions schlug²². Derzeit ist Watson zwar noch damit beschäftigt „zu lernen“, aber der Umfang seines Wissens wird das menschliche Juristenhirn bei weitem übertreffen. Ist er einmal einsatzbereit, können Anwälte ihm über die Ross-App Fragen in ihrer Sprache stellen, die Ross dann beantwortet²³.

*RAin Dr. Susanne Reinemann
Mitglied des Vorstands der RAK München*

14 Zu dem Wettbewerb unter den Fluggastrechte-Start-ups: *Schlenk*, Der Streit zwischen den Flugrechte-Start-ups eskaliert, <http://www.gruenderszene.de/allgemein/diener-wkdf-flightright-euflight> (vom 29.03.2016); diese Angebote haben sich für die Fluggesellschaften als so „lästig“ entwickelt, dass etwa die Fluggesellschaft Ryanair in ihren AGB regelt, dass Passagiere ihre Ansprüche nur dann abtreten dürfen, wenn sie diese vorher persönlich oder über einen Anwalt geltend gemacht haben und eine bestimmte Wartezeit verstrichen ist.

15 Anders als bei solchen Angeboten ansonsten üblich hat geblikt.de keine Inkassogenehmigung nach § 10 RDG. Die Anbieterin ist ausweislich des Impressums ein Prozessfinanzierer.

16 Rightmart.de, genauer rightmart Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, ist eine Anwaltskanzlei, die wie ein Start-up organisiert ist und vor allem auf perfekt organisierte Arbeitsabläufe setzt. Zu den Gründern gehören die Gründer von edicted.de.

17 Wobei die Frage, wer für Fehler bei einem solchen Vertrag haftet, sicherlich noch für Rechtsstreitigkeiten sorgen wird.

18 Siehe den ausführlichen Bericht über Leverton von *Nünemann*, Juve 07/2016, S. 40 ff.

19 Beispiele für Wirtschaftskanzleien, die bereits mit dieser Software arbeiten finden sich bei *Wieduwilt*, Algorithmen für die Anwälte, FAZ, 18.06.2016, S. 24.

20 Siehe hierzu auch *Lienemann*, Juve 04/2016, S. 29 ff. (31).

21 Next Law Labs ist eine Legal Tech-Plattform der internationalen Wirtschaftskanzlei Dentons, die insoweit mit IBM kooperiert, siehe <http://www.dentons.com/de/whats-different-about-dentons/connecting-you-to-talented-lawyers-around-the-globe/news/2015/august/dentons-nextlaw-labs-and-ibm-cloud-fuel-legal-tech-startups>.

22 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/IBM-Supercomputer-gewinnt-Quizshow-1191298.html>.

23 Siehe *Lienemann*, Juve 04/2016, S. 28 ff. (32 f.).

Legal Tech – in Unternehmen



Legal Tech ist mittlerweile in aller Munde. Dies zeigen die zahlreichen Beiträge in den sozialen Medien. Aber führt dies dazu, dass sich auch Anwälte, Kanzleien und Rechtsabteilungen mit diesem Thema auseinandersetzen? Wird über den Einsatz von Legal Tech nachgedacht oder ist es nicht vielmehr so, dass Legal Tech bereits genutzt und der Einsatz sogar intensiviert wird?

Was sind die Folgen von Legal Tech? Mit diesen Fragen und Antworten hierauf befasst sich dieser Beitrag.

Legal Tech in der Anwaltsbranche?

Immer mehr Rechtsanwälte, Kanzleien und Rechtsabteilungen setzen sich mit dem Thema Legal Tech auseinander. Unter den Kanzleien seien hier beispielhaft Flick Gocke Schaumburg und CMS Hasche Sigle genannt, die auf ihrem Online-Portal foundersbox.de (Flick Gocke Schaumburg) praktische Rechts- und Steuer-Tipps für Gründer und Investoren bzw. automatisierte Produkte (CMS Hasche Sigle) anbieten.¹

Aber auch Rechtsabteilungen in Unternehmen befassen sich intensiv mit Legal Tech und seinen Einsatzbereichen: Eine Umfrage hat ergeben, dass die TOP 150 Rechtsabteilungen bereits im Jahr 2015 diverse IT-gestützte Systeme und Lösungen eingesetzt haben. Als Beispiel können hier Linde und die Deutsche Lufthansa genannt werden. So hat Linde seine weltweiten Einkaufsverträge standardisiert.² Lufthansa hat eine Anwaltsdatenbank aufgebaut, die es ermöglicht, den globalen Überblick über alle mandatierten Kanzleien und die mit deren Beauftragung verbundenen Kosten zu behalten.³

Einsatzbereiche

Die von den Rechtsabteilungen bereits genutzten IT-Systeme und Lösungen sind mannigfaltig. Sie reichen von externen Kanzlei-Rechnungsprüfungsprogrammen bis zu Abrechnungs- und Zeiterfassungssystemen, von Diktier-/Spracherkennungssoftware bis zu elektronischen Aktenführungssystemen sowie von Vertragsdatenbanksystemen bis zu juristischen Vertragsinhalten. Die klassischen Einsatzbereiche sind jedoch Aktenverwaltung, Standardisierung, Ausschreibung und Knowledge Management. Für die Aktenverwal-

tung werden intelligente Aktenablagensysteme geschaffen, die weltweit einsetzbar sind. Die von den Unternehmen verwendeten Einkaufs-, Liefer-, Miet-, Service- oder Immobilienverträge werden standardisiert und stehen flächendeckend zur Verfügung. Für Ausschreibungen kann auf Kommentierungen von Vertragsentwürfen, Ausschreibungsunterlagen und Angebotstexte durch Textbausteine zurückgegriffen werden.

Was sind die Gründe für die Nutzung von Legal Tech in Unternehmen?

Einer der Gründe für die Nutzung von Legal Tech in Unternehmen ist sicher, dass sich die Rechtsabteilungen Sparzwängen ausgesetzt sehen:⁴ Hoher Zeitdruck erfordert schnelle Lösungen, die jedoch mit immer kleiner besetzten Rechtsabteilungen immer schwerer zu erzielen sind. Durch die Nutzung beispielsweise eines firmeneigenen Intranets, auf das wie bei Linde von jedermann auf standardisierte Einkaufsverträge zurückgegriffen werden kann, können sich Unternehmensjuristen auf andere Dinge konzentrieren. Hierdurch werden Zeit gespart und Ressourcen freigegeben. Weitere Folge ist, dass z.B. Linde künftig auf die Einschaltung externer Berater in den verschiedenen Ländern verzichten kann, was sich wiederum finanziell positiv auswirkt.⁵ Des Weiteren führen die Möglichkeiten, die sich durch Legal Tech ergeben, z.B. dazu, dass Unternehmen eine Datenbank aufbauen können, in der das gesamte Know-how des Unternehmens gebündelt ist. Dieses sog. Knowledge Management ermöglicht den weltweiten Zugriff auf das Know-how des Unternehmens.

Der Einsatz derartiger IT-Lösungen ist fraglos mit hohen finanziellen Kosten verbunden. Für viele Unternehmen stellt sich daher die Frage, ob sie IT-gestützte Systeme kaufen oder selbst entwickeln sollen. Für die Selbstentwicklung spricht, dass schnell maßgeschneiderte Lösungen zur Verfügung stehen, die einfach in die unternehmenseigene IT-Landschaft eingefügt werden können. Nachteilig wirkt sich jedoch aus, dass oftmals viele isolierte und verstreute Lösungen entwickelt werden, deren Skalierbarkeit fraglich sein kann.

Auswirkungen von Legal Tech auf die Unternehmensstruktur

In einer gemeinsamen Studie „How Legal Technology Will Change the Business of Law“⁶ haben das Bucerus Center on the Legal Profession (CLP) und die Boston Consulting Group die Folgen von Digitalisierung in der Rechtsberatung untersucht. Danach werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf Großkanzleien enorm sein. Derzeit sind Großkanzleien

1 Siehe dazu der Artikel von RAin Dr. Reinemann in diesem Heft, S. 4

2 Siehe hierzu *Stender*, Legal Tech: Der Kostendruck beflügelt die Digitalisierung, <http://www.juve-verlag.at/nachrichten/namenundnachrichten/2016/11/legal-tech-der-kostendruck-befluegelt-die-digitalisierung>

3 Siehe hierzu *Stender*, Legal Tech: Der Kostendruck beflügelt die Digitalisierung, <http://www.juve-verlag.at/nachrichten/namenundnachrichten/2016/11/legal-tech-der-kostendruck-befluegelt-die-digitalisierung>; JUVE Handbuch 2016/2017, <http://www.juve-verlag.at/handbuch/de/2017/kapitel/u11/2>

4 Siehe hierzu *Stender*, Legal Tech: Der Kostendruck beflügelt die Digitalisierung, <http://www.juve-verlag.at/nachrichten/namenundnachrichten/2016/11/legal-tech-der-kostendruck-befluegelt-die-digitalisierung>

5 Siehe hierzu *Stender*, Legal Tech: Der Kostendruck beflügelt die Digitalisierung, <http://www.juve-verlag.at/nachrichten/namenundnachrichten/2016/11/legal-tech-der-kostendruck-befluegelt-die-digitalisierung>; JUVE Handbuch 2016/2017, <http://www.juve-verlag.at/handbuch/de/2017/kapitel/u11/2>

6 <http://www.bcg.de/documents/file204646.pdf>

durch eine klassische Pyramidenstruktur (wenige Partner an der Spitze, viele Associates am Boden) geprägt. Auswirkung der Digitalisierung wird sein, dass weniger angestellte Rechtsanwälte auf einen Partner kommen. Der Einsatz von IT-Lösungen für Standard – oder einfache juristische Aufgaben könnte den Anteil von angestellten Rechtsanwälten im Verhältnis zu Partnern sogar um bis zu drei Viertel verringern. Kanzleien werden sich künftig mit nichtanwaltlichen Mitarbeitern verstärken, z.B. Projektmanagern, IT-Koordinatoren, technischen Entwicklern. Die Zahl der Kanzleimitarbeiter dürfte sich im Ergebnis auf dem gleichen Niveau bewegen, wobei der Anteil der hochqualifizierten Juristen sinken dürfte.⁷

Das Ergebnis dieser Studie dürfte sich auf die Struktur von Rechtsabteilungen übertragen lassen. Auch hier könnte die Digitalisierung dazu führen, dass sich die Unternehmen im

Technikbereich verstärken werden, während sich die Zahl der Juristen verringert.

Die Studie macht eines deutlich: Legal Tech hat nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Computerprogramme könnten künftig 30 bis 50 % der Aufgaben von Junior-Anwälten übernehmen und gefährden dadurch immer mehr Anwaltsjobs⁸ – egal ob in Kanzlei oder Unternehmen. Gleichwohl lässt sich dieser Trend nicht ignorieren oder gar ungeschehen machen. Deshalb ist jeder Syndikusrechtsanwalt und jeder Jurist in einer Rechtsabteilung gut beraten, sich auf die schnell kommenden Veränderungen adäquat einzustellen.

RA Andreas Dietzel

Mitglied des Vorstands der RAK München

⁷ Siehe hierzu How Legal Technology Will Change the Business of Law, S. 10 f., <http://www.bcg.de/documents/file204646.pdf>

⁸ The Boston Consulting Group, Pressemitteilung vom 01.02.2016, <http://www.bcg.de/media/PressReleaseDetails.aspx?id=tcm:89-204652>

Ein Blick hinter die Fassade.



Interessante Zeiten
Reportagen aus
der Innenwelt des Rechts

BOORBERG

Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

WWW.BOORBERG.DE

Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts

von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt

2013, 476 Seiten, € 44,90; ab 20 Expl. € 39,90;

ab 50 Expl. € 34,-; ab 100 Expl. € 28,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-04958-1

Die Welt der Gerichtssäle ist nur die Außenseite des Rechts. Weit entfernt von ihr arbeitet der größere Teil der Anwälte und Juristen in anderen Bereichen. Material für 29 Reportagen aus der Innenwelt des Rechts, die in diesem Buch veröffentlicht sind.

Der Autor Professor Dr. Benno Heussen hat als Assistent eines Einzelanwalts begonnen und sich als Spezialist für Computerrecht und als Managing-Partner in allen Bereichen bewegt, die das Recht im In- und Ausland bestimmen: Er war Prozessanwalt, Schiedsrichter, Gutachter, Mitglied im Vorstand des Deutschen Anwaltvereins, und er kennt die Welt der Wissenschaft und der Industriekonzerne aus jahrzehntelanger Praxis.

In zahlreichen kleinen Skizzen schildert er, wie die Welt des Rechts sich in den letzten 47 Jahren entwickelt hat. Den dramatischen Einschnitt der deutschen Einigung hat er in Berlin selbst mitgestaltet. Er schreibt über Anwälte, Richter, Politiker, Professoren und viele andere Menschen, denen er persönlich begegnet ist.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ1214

Legal Tech – ein Thema für die BRAK¹



Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat die Entwicklungen zu Legal Tech als die zentrale Herausforderung der Anwaltschaft in der Zukunft erkannt. Bereits Anfang des Jahres 2016 hat die BRAK hierzu eine eigene Arbeitsgruppe „Digitale Rechtsberatung“ ins Leben gerufen, die aus Vertretern unterschiedlicher Fachbereiche besteht und von dem Vizepräsidenten

der BRAK, RAuN Dr. Remmers, geleitet wird. Auf der Hauptversammlung der BRAK im Oktober 2016 in Frankfurt wurden erste Ergebnisse vorgestellt.

Derzeit befasst sich die Arbeitsgruppe mit einer umfassenden Marktanalyse. Hierzu werden bestehende Angebote zu Legal Tech im In- und Ausland ausgewertet. Es werden Einschätzungen von Experten berücksichtigt, die gegenüber der BRAK in Interviews geäußert wurden. Selbstverständlich werden auch die zahlreichen Beiträge in der Literatur mit einbezogen.

Die Ergebnisse der Marktanalyse haben bereits zu einer ersten Klassifikation der unterschiedlichen Angebote im Legal-Tech-Markt durch die Arbeitsgruppe geführt. Darauf aufbauend wird versucht, die weiteren Entwicklungen abzuschätzen und die Herausforderungen für die (deutsche) Anwaltschaft zu erkennen. Zentrale Frage wird für die Berufsorganisationen dabei sein, ob und wie das deutsche anwaltliche Berufsrecht einschließlich des Rechtsdienstleistungsgesetzes angepasst werden muss.

In einem ersten Schritt wird allerdings die Information der Mitglieder im Vordergrund stehen. Es gilt, der Anwaltschaft bewusst zu machen, vor welchen Herausforderungen sie steht. Sogenannte disruptive Technologien können von heute auf morgen einen ganzen Markt verändern. Die Anwaltschaft wird daher weiter die Arbeitsabläufe in der Kanzlei zu optimieren und sich auf die zukünftigen Bedürfnisse der Mandanten auszurichten haben. Sie muss aber auch die digitale Kommunikation mit den Mandanten ausbauen. Denn

die Rechtsuchenden werden die digitale Erreichbarkeit der Anwälte und die Erbringung digitaler Rechtsdienstleistungen zunehmend erwarten. Im Übrigen gelten die üblichen Optimierungsfaktoren, um im Rechtsdienstleistungsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben: Kostentransparenz, Beschleunigung durch Standardisierung und Spezialisierung, Senkung der Reaktionszeiten usw.

Sofern Anwälte untereinander oder mit gewerblichen Anbietern bspw. auf Online-Plattformen kollaborieren, dürften derzeit noch zahlreiche berufsrechtliche Normen Fallstricke bereithalten. So sind nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig. Nach § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO gilt die Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zu Dritten, auch wenn diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Prüfung, ob ein Tätigwerden im widerstreitenden Interesse vorliegt, wird bei der im Internet üblichen Verwendung von Pseudonymen immer schwieriger (vgl. § 43a Abs. 4 BRAO). Die berufliche Zusammenarbeit mit gewerblichen Anbietern ist Anwälten nach § 59a BRAO untersagt. Es wird zu prüfen sein, ob und wie hier eine Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts für die freie Entwicklung der Anwaltschaft förderlich ist.

Auch die Entwicklungen in der EU zur Digitalisierung des Dienstleistungsmarkts werden an der deutschen Anwaltschaft nicht spurlos vorübergehen. Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015, COM(2015) 192 final) basiert auf drei Säulen: (1.) Besserer Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen, (2.) Schaffung der richtigen Bedingungen und gleichen Voraussetzungen für florierende digitale Netze und innovative Dienste und (3.) bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft. Daran schließt sich bspw. die Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft (Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016, COM(2016) 356 final) an, die Geschäftsmodelle wie bspw. Plattformen zur Vermittlung von Rechtsdienstleistungen fördern will.

Man sieht: Es gibt viel zu tun. Packen wir es an! Ihre Kammer wird Sie durch Informationen und Beratungsangebote zunehmend auf den digitalen Rechtsdienstleistungsmarkt vorbereiten.

¹ Der Autor Dr. Alexander Siegmund ist niedergelassener Anwalt in der Kanzlei ASR Rechtsanwälte und Mitglied der Arbeitsgruppe Digitale Rechtsberatung der BRAK. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.

Legal Tech – Vereinbarkeit mit dem RDG



Fast täglich erscheinen in den sozialen Medien neue Beiträge und Meldungen zum sog. Legal Tech, einem der aktuellsten Trends im Rechtsberatungsmarkt. Anlass genug, sich damit intensiv zu befassen. Was bisher indes wenig behandelt wird ist die Frage, ob und inwieweit die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Unternehmen dabei

mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (kurz: RDG) in Konflikt geraten können. Der folgende Beitrag fasst die wichtigsten Punkte zusammen. Der Vortragstil wurde beibehalten.

Kurzer Überblick zum RDG

Die Geschäftsmodelle auf dem Markt softwareunterstützter Rechtsdienstleistungen (im weitesten Sinne) sind vielgestaltig, angefangen von der Bereitstellung unterschiedlichster Rechtsinformationen im Web, der softwarebasierten Verarbeitung von Rechtsdokumenten und –Daten (Stichwort: Big Data) über Vermittlungsplattformen bis zu sog. Vertragsgeneratoren und der automatisierten, plattformbasierten Anspruchsprüfung und -verfolgung.¹ Die entscheidende Frage dabei ist, ob diese neuen Geschäftsmodelle auch eine „Rechtsdienstleistung“ im engeren Sinne, d.h. i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG beinhalten und deshalb den Schranken des RDG unterliegen. Das RDG regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Satz 1 RDG). Es ist ein Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt, d.h., außergerichtliche Rechtsdienstleistungen sind grundsätzlich verboten, es sei denn, sie sind ausdrücklich erlaubt (§ 3 RDG). Das können Erlaubnistatbestände innerhalb oder außerhalb des RDG sein. Wichtigster Erlaubnistatbestand innerhalb des RDG ist § 5 RDG. Diese Norm erlaubt Rechtsdienstleistungen, wenn sie als Nebenleistung zu einer nicht juristischen Hauptleistung erbracht werden. Das bedeutet, dass die Rechtsdienstleistung nur eine untergeordnete Rolle gegenüber einer nicht juristischen Hauptleistung spielen darf. Für Legal-Tech-Unternehmen scheidet dieser Erlaubnistatbestand aber aus, wenn Rechtsdienstleistungen als entgeltliche Hauptleistung angeboten werden. Dies dürfte bei den Geschäftsmodellen der Anbieter überwiegend der Fall sein. Von größerer Bedeutung ist die Erlaubnis, Inkassodienstleistungen nach § 2 Abs. 2 RDG erbringen zu dürfen, also für Dritte Forderungen geltend zu machen. Dafür ist eine Registrierung bei der zuständigen Behörde notwendig. Wie wir an späterer Stelle noch sehen werden, gibt es Akteure, die als registrierte Inkassodienstleister für ihre Kunden Forderungen geltend machen.

Einordnung der Geschäftsmodelle nach dem RDG

Wie lassen sich nun die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Anbieter in das RDG einordnen? Dreh- und Angelpunkt ist, ob sie eine „Rechtsdienstleistung“ i.S.d. RDG erbringen. Das ist nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Damit fallen z.B. Dienstleister, die auf die Verarbeitung oder das Management von Rechtsinformationen und Daten spezialisiert sind, von vornherein nicht unter das RDG, weil keine rechtliche Prüfung in einem Einzelfall vorgenommen wird. Dasselbe gilt für Anbieter von Rechtstipps oder Rechtsnews, die ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall auf Plattformen im Netz veröffentlicht werden. Auch der bloße Verkauf von Vertragsmustern fällt nicht unter den Erlaubnisvorbehalt nach dem RDG, weil damit keine rechtliche Prüfung im Einzelfall verbunden ist. So wie bisher der Verkauf von Musterverträgen im Schreibwarenladen zulässig ist, so ist auch der Onlinevertrieb derartiger Vertragsmuster nach dem RDG keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Wir werden jedoch an späterer Stelle noch sehen, dass insbesondere Anbieter sog. Vertragsgeneratoren hier leicht in Konflikt mit dem RDG geraten können. Vermittlungsplattformen, d.h. Webseiten, die potentielle Mandanten mit geeigneten Rechtsanwälten zusammenführen, bewegen sich meist außerhalb des RDG. Soweit sich die Tätigkeit dieser Dienstleister auf die Vermittlung beschränkt, wird keine Rechtsdienstleistung erbracht. Es sind nur die Rechtsanwälte, die aufgrund eines gesonderten Mandatsvertrages Rechtsdienstleistungen erbringen. Voraussetzung ist aber stets, dass auf der Plattform klar und unmissverständlich kommuniziert wird, von wem die Rechtsdienstleistung erbracht wird. Soweit der irreführende Eindruck entsteht, der Anbieter der Vermittlungsplattform sei der Rechtsdienstleister, so ist dies irreführend und kann einen RDG-Verstoß aufgrund der Werbung begründen. Plattformen zur Verfolgung von Ansprüchen bewegen sich aber schon innerhalb des Anwendungsbereichs des RDG, wobei zu unterscheiden ist, ob die Anbieter über eine Inkassobefugnis verfügen oder nicht. Als weiteres Geschäftsmodell kann auch das sog. Legal Outsourcing für Rechtsanwälte in den Anwendungsbereich des RDG fallen.

Erbringen Legal-Tech-Anbieter Rechtsdienstleistungen?

Die spannende Frage ist nun, ob Legal-Tech-Anbieter eine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG erbringen. Dies ist in der Literatur umstritten.² Rechtsprechung speziell zu Legal-Tech-Dienstleistungen gibt es bis dato noch nicht. Ist Rechtsdienstleistung durch Software überhaupt möglich oder ist man aufgrund der Tatsache, dass man es hier mit einer Software zu tun hat, von vornherein außerhalb des Anwendungsbereichs des RDG? Die Definition nach § 2 Abs. 1 RDG

¹ Siehe dazu den Überblick von Reinemann, in diesem Heft.

² siehe dazu jüngst *Weberstaedt*, AnwBl. 2016, 535 ff.; *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 ff.

verlangt jedenfalls eine „Tätigkeit“, wobei implizit damit eine menschliche Tätigkeit gemeint ist. Dies folgt auch aus dem Begriff der Dienstleistung, die letztlich auf einen Menschen zurückgeführt werden muss. Deshalb wird eingewandt, es fehle bereits an einer „Tätigkeit“ i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG, wenn softwaregenerierte Rechtsdienstleistungen erbracht werden. Es sei lediglich der Nutzer, der aktiv werde und seine individuellen Daten über eine Eingabemaske übermittle. Somit gehe die Tätigkeit vom Nutzer aus. Die Software selbst könne somit keine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG erbringen.³ Diese Ansicht vermag allerdings nicht zu überzeugen. Vielmehr ist die Tätigkeit im Wesentlichen nicht anders als bei einem sonstigen Online-Anbieter zu beurteilen, der eine Suchmaske bereitstellt. Der BGH⁴ hat in Fällen von Marken- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen entschieden, dass sich der Anbieter einer Suchmaske das Ergebnis einer Datenverarbeitung, die durch Eingabe von Nutzerdaten in eine Suchmaske erfolgt, als eigene Handlung zurechnen lassen muss. Die Tätigkeit besteht bei Online-Anbietern, die Nutzerdaten verarbeiten, also darin, dass sie eine darauf zielgerichtete Software bereitstellen. Letztlich wird man feststellen können, dass die Tätigkeit in der Programmierleistung besteht, mit deren Hilfe die Nutzerdaten verarbeitet werden. Wenn ein Nutzer auf seinen Rechtsfall bezogene konkret individuelle, personenbezogene Daten in eine Suchmaske eingibt und diese durch Algorithmen verarbeitet werden, so liegt in der Regel auch eine Tätigkeit in konkreten fremden Rechtsangelegenheiten vor, wenn der Nutzer als Ergebnis wie von ihm gewünscht einen Individualvertrag oder eine Einschätzung der Erfolgsaussichten seiner Anspruchsverfolgung erhält.

Erfordernis einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall

Wir nähern uns damit dem eigentlichen Problem der Vereinbarkeit von Vertragsgeneratoren oder softwaregesteuerter Anspruchsverfolgung mit dem RDG, nämlich der Frage, ob diese Dienstleistung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert. Dabei lohnt ein Blick zurück auf die bisherige Offline-Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung oder zur Anspruchsdurchsetzung. Offline ist durch Rechtsprechung längst entschieden, dass die Anfertigung von Vertragsentwürfen grundsätzlich eine Rechtsdienstleistung darstellt.⁵ Dies ist allerdings noch nicht der Fall, wenn lediglich ein standardisiertes Vertragsformular überlassen wird⁶, es sei denn, bereits die Auswahl des passenden Formulars erfordert eine rechtliche Prüfung.⁷ Des Weiteren wurden der Entwurf eines Testaments⁸ und die Vorbereitung einer Vorsorgevollmacht⁹ als Rechtsdienstleistung qualifiziert, weil sie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern. Bei der bisherigen Recht-

sprechung zur Anspruchsdurchsetzung ist zu unterscheiden: Ein einfaches Forderungsschreiben oder eine Hilfestellung bei einer Kündigung stellt noch keine Rechtsdienstleistung dar, weil es häufig an der erforderlichen Prüfungsdichte fehlt.¹⁰ Liegt eine Inkassoerlaubnis vor, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG¹¹ sogar eine weitergehende Rechtsprüfung erlaubt. Denn diese erlaubt regelmäßig, die Ansprüche auf Rechtsbeständigkeit und Durchsetzbarkeit zu überprüfen. Auch beim sog. Legal-Outsourcing ist zu differenzieren. Nach einer grundlegenden Entscheidung des BVerfG¹² ist die Fristenüberwachung zur Einzahlung von Patentgebühren durch nicht anwaltliche Unternehmen zulässig, weil dies die volle Kompetenz eines Rechts- oder Patentanwalts nicht erfordert. Hingegen ist die Anfertigung von Schriftsätzen¹³ eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung.

Der BGH¹⁴ hat jüngst die Anforderungen, die an eine rechtliche Prüfung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG zu stellen sind, durch zwei Urteile aus dem Jahr 2016 gesenkt. Danach erfasst die Vorschrift des § 2 Abs. 1 RDG jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um einfache oder schwierige Rechtsfragen handelt. Somit rückt die Frage in den Vordergrund: Was ist eine Subsumtion und wer subsumiert hier eigentlich? Nach herkömmlicher Definition ist eine Subsumtion die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt.¹⁵ Wendet man diese einfache Definition z.B. bei Vertragsgeneratoren oder auch bei Software an, die automatisiert Ansprüche für Kunden verfolgen, so liegt eine Subsumtion zweifellos vor, weil mit Hilfe von Algorithmen Rechtsnormen auf einen konkreten Lebenssachverhalt angewandt werden. Im Fall der Vertragsgeneratoren wird ein für einen bestimmten Nutzer auf seine rechtlichen Bedürfnisse zugeschnittener individueller Vertrag, z.B. ein Mietvertrag, erstellt und zum Download bereitgestellt. Im Falle softwareunterstützter Anspruchsverfolgung wird für den Nutzer in seinem konkreten Rechtsfall ermittelt, ob sein Anspruch Aussicht auf Erfolg hat und im Erfolgsfalle auch geltend gemacht. Der dagegen vorgebrachte Einwand¹⁶, es gehe bei Software lediglich um simple Wenn-Dann-Entscheidungsbaume, überzeugt nicht. Denn Rechtsnormen haben regelmäßig eine Wenn-Dann-Struktur: Wenn der Tatbestand X erfüllt wird, dann tritt die Rechtsfolge Y ein.

3 Weberstaedt, AnwBl. 2016, 535, 536.

4 Z.B. BGH, Urt. v. 14.05.2003 – VI ZR 269/12 – Autocomplete-Funktion; Urt. v. 30.07.2015 – I ZR 104/14 – Posterlounge.

5 BGHZ 70, 12, 13 – Rechtsberatung durch Architekten.

6 OLG Karlsruhe NJW-RR 2011, 119.

7 Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2 Rn. 54.

8 OLG Karlsruhe NJW-RR 2007, 206.

9 OLG Karlsruhe, Urt. v. 23.10.2010 – 4 U 109/10.

10 Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2 Rn. 51.

11 BVerfG, Beschl. v. 20.02.2002 – 2 BvR 423/99 – 1 BvR 821/00 – 1 BvR 1412/01 – Zur Zulässigkeit der Rechtsberatung durch Inkassounternehmen; BVerfG, Beschl. v. 14.08.2004 – 1 BvR 725/03 – Zum Umfang erlaubter Rechtsberatung nach erteilter Inkassoerlaubnis.

12 BVerfG, Beschl. v. 29.10.1997 – 1 BvR 780/87 = BVerfGE 97, 12 – Master-Pat.

13 OLG Düsseldorf GRUR-RR 2014, 399.

14 BGH, Urt. v. 14.01.2016 – I ZR 107/14 – [Rn. 43] – Schadensabwicklung durch Versicherungsmakler; Urt. v. 31.03.2016 – I ZR 88/15 [Rn. 23] – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur.

15 Siehe nur: Tilch/Arloth, Deutsches Rechts-Lexikon, 3. Aufl. 2001, Band 3 [Subsumtion].

16 Weberstaedt, AnwBl. 2016, 535, 536.

Die entscheidende Frage ist somit: Ist eine andere Beurteilung allein deshalb geboten, weil die Auswahl bzw. Bereitstellung der Vertragsmuster bzw. Klauseln oder die Anspruchsdurchsetzung automatisiert durch Software erfolgt? Geht man – wie ausgeführt – davon aus, dass die softwaregenerierten Tätigkeiten grundsätzlich den Legal-Tech-Anbietern zuzurechnen sind, kann keine andere Beurteilung gerechtfertigt sein.¹⁷ Man muss somit davon ausgehen, dass Legal-Tech-

Unternehmen online grundsätzlich in demselben Maße den Schranken des RDG unterliegen wie dies offline bisher bei anderen nicht anwaltlichen Unternehmen der Fall ist. Es bleibt somit mit Spannung abzuwarten, wie die Rechtsprechung künftig diese Fälle einordnen wird.

*RA Dr. Frank Remmert
Mitglied des Vorstands der RAK München*

¹⁷ Wie hier: Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363ff.

beA ist am 28. November 2016 in Betrieb gegangen

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist am 28. November 2016 in Betrieb gegangen, nachdem die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) das beA-System zum ursprünglich angekündigten Starttermin am 29. September 2016 nicht zur Verfügung stellen konnte. Hieran war die BRAK durch zwei einstweilige Anordnungen des AGH Berlin gehindert, die zwei Rechtsanwälte aus Köln und Berlin erwirkt hatten. Diese standen auf dem Standpunkt, dass die BRAK die für sie eingerichteten beA-Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten dürfe. Aufgrund der Sicherheitsarchitektur des beA war eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht möglich.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz reagiert und durch die am 27. September 2016 im Bundesgesetzblatt verkündete Rechtsanwaltsverzeichnis- und –postfachverordnung (RAVPV) klargestellt, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Die Verordnung sieht eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2017 für Zustellungen und sonstige Nachrichten an das beA vor. In dieser Zeit soll der Postfachinhaber Zustellungen und sonstige Nachrichten nur mit seinem Einverständnis gegen sich gelten lassen müssen. Nach der RAVPV ist vorgesehen, dass die Bereitschaft zur Nutzung des beA gegenüber dem Kommunikationspartner oder allgemein auf verschiedenen Wegen zum Ausdruck gebracht werden kann, z.B. durch einen Hinweis auf dem Briefkopf oder auf der Internetseite oder durch aktive Nutzung. Reine Testnachrichten ohne Verfahrensbezug sollen nicht als Erklärung der Bereitschaft zum Empfang über das beA gelten (§ 31 Satz 3 RAVP und Begründung).

Aufgrund der neuen Rechtslage hat die BRAK beim AGH Berlin die Aufhebung der einstweiligen Anordnungen bean-

tragt. Gleichzeitig erklärte die BRAK, dass sie das beA nicht in Betrieb nehmen werde und dürfe, bevor der AGH Berlin die Aufhebungsanträge nicht positiv beschieden habe.

Nunmehr hat der AGH Berlin mit Beschlüssen vom 25. November 2016 die beiden einstweiligen Anordnungen aufgehoben und damit den Weg für den Start des beA freigemacht.

Das beA ist unter <https://www.bea-brak.de> erreichbar. Um das beA nutzen zu können, müssen Sie sich dort erstmals registrieren. Hierzu benötigt der Postfachinhaber seine beA-Karte und die ihm übersandte PIN sowie ein Kartenlesegerät. Im Rahmen der Erstregistrierung kann eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden, an die im Falle eines Posteingangs im beA eine automatische Benachrichtigung geschickt wird.

Falls Sie Ihre beA-Karte noch nicht beantragt haben, können Sie dies jederzeit nachholen. Für die Beantragung der beA-Karte benötigen Sie jedoch Ihre persönliche SAFE-ID. Wenn Sie Ihre SAFE-ID noch nicht kennen, melden Sie sich bitte per E-Mail bei der Rechtsanwaltskammer München unter info@rak-m.de. Wir werden Ihnen Ihre SAFE-ID umgehend per E-Mail übersenden.

Bei allen anderen Fragen zum beA, insbesondere zur Erstregistrierung sowie zur Nutzung, wenden Sie sich bitte an den von der BRAK eingerichteten beA-Fachsupport, der unter bea-servicedesk@atos.net oder telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr unter der Telefonnummer (030) 520009444 erreichbar ist.

Die BRAK hält zudem Erläuterungen zur Erstregistrierung bereit, die Sie unter <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300001> abrufen können.

Schiedsgutachter für Rechtsschutzversicherungen gesucht

Lehnt ein Rechtsschutzversicherer den Rechtsschutz eines Versicherungsnehmers ab, kann dieser nach § 18 ARB 94 innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen. Schiedsgutachter ist in diesen Verfahren ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der vom Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird.

Folgende Grundsätze sind für das Schiedsverfahren nach § 18 ARB 94 zu beachten:

I. Regeln für die örtlichen Rechtsanwaltskammern

1. Der Schiedsgutachter wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.
2. Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der
 - seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist
 - in einem anderen Landgerichtsbezirk als der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt zugelassen ist (sofern mehrere Landgerichtsbezirke im Kammerbezirk vorhanden sind)
 - aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt; als Fachgebiete gelten:
 - Haftpflichtrecht
 - Vertragsrecht
 - Arbeitsrecht
 - Sozialrecht
 - Verwaltungsrecht
 - Steuerrecht
 - Mietrecht
 - nicht dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammer angehört.
3. Die örtliche Rechtsanwaltskammer befragt alle ihre Kammermitglieder, ob sie sich in entsprechende Listen eintragen wollen.
4. Die Auswahl des jeweiligen Anwalts erfolgt in der Reihenfolge der betreffenden Liste.
5. Die Benennung durch die Kammer soll spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages des Rechtsschutzversicherers erfolgen.
6. Der von der örtlichen Rechtsanwaltskammer benannte Rechtsanwalt kann von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

II. Regeln für das Schiedsverfahren

1. Der Schiedsgutachter entscheidet aufgrund der ihm vom Versicherer und ggf. vom Versicherungsnehmer vorgelegten Mitteilungen und zur Verfügung gestellten Unterlagen.
2. Das Verfahren ist schriftlich. Der Schiedsgutachter kann zusätzliche Auskünfte von den Parteien einholen, wenn er dies zur Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten für erforderlich hält.
3. Der Schiedsgutachter soll seine Entscheidung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der vom Versicherer vorgelegten Unterlagen abgeben. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist schriftlich zu begründen.
4. Der Schiedsgutachter soll weder den Versicherer noch den Versicherungsunternehmer in einem sich anschließenden Deckungsprozess vertreten; dies gilt auch für die Vertretung des Versicherungsnehmers oder seines Gegners in dem Hauptsacheverfahren, für das der Rechtsschutz begehrt wird.
5. Der Schiedsgutachter erhält vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Höhe von 15/10, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

Gegenstandswert ist der für die Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers voraussichtlich notwendige Kostenaufwand in Höhe der eigenen und gegnerischen Anwaltskosten sowie der Gerichtskosten für die jeweilige Instanz, für die Rechtsschutz begehrt wird. Der voraussichtliche Kostenaufwand wird pauschaliert berechnet auf der Grundlage von sechs Rechtsanwaltsgebühren zzgl. drei Gerichtsgebühren. Zeugen- und Sachverständigenkosten bleiben außer Betracht.

Die Rechtsanwaltskammer München wird dementsprechend eine Liste von Schiedsgutachtern erstellen. Wer Interesse an der Tätigkeit als Schiedsgutachter hat, kann sich per E-Mail unter glauning@rak-m.de an die Rechtsanwaltskammer München wenden, um in die Liste aufgenommen zu werden. Hierbei bitten wir um Angabe der Arbeitsgebiete, in denen Sie tätig sind.

Hinweis:

Die zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und dem HUK-Verband (jetzt: GDV) geschlossene Vereinbarung über die Grundsätze für das Schiedsverfahren aus dem Jahr 1994 wurde nicht verlängert. Daher sind insbesondere nach Inkrafttreten des RVG die Grundsätze in Ziff. II Nr. 5 weder von DM auf Euro umgestellt noch dem RVG angepasst worden. Es wird daher empfohlen, vor Aufnahme der Tätigkeit als Schiedsgutachter eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit der jeweiligen Versicherung zu treffen.

Einschränkung der Möglichkeit von Scheckzahlungen in der bayerischen Justiz seit 1. November 2016

Der Ministerrat der bayerischen Staatsregierung hat am 19. September 2016 eine Änderung der Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz (ZahlVJuFin) beschlossen. Mit ihrem Inkrafttreten zum 1. November 2016 wurde der Scheckzahlungsverkehr in der bayerischen Justiz auf die Fälle beschränkt, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen (z.B. § 69 Abs. 2 ZVG) Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen. Eine auch Eilfällen angemessene Sachbehandlung wird auch künftig gewährleistet sein. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZahlVJuFin sind in Eilfällen auch Barzahlungen zulässig.

Für Rechtsanwälte bestand bereits nach der bisher geltenden Regelung die Möglichkeit, Zahlungen an die Landesjustizkasse Bamberg zu überweisen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZahlVJuFin) sowie Kosten im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZahlVJuFin). Bei solchen Zahlungen durch Rechtsanwälte können die Justizbehörden nach § 3 Abs. 1 ZahlVJuFin sofort – also unabhängig vom Nachweis des Zahlungseingangs – tätig werden, so dass z.B. eine Klage sofort zugestellt werden kann.

Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 31. August 2016 wurde die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAus-bV) im Bundesgesetzblatt¹ verkündet. Die Verordnung tritt jedoch erst nach einer Übergangsfrist am 1. September 2017 in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung ist § 6 MediationsG, wonach das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt wird, nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, dessen Fortbildung sowie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen.

Danach darf sich als **zertifizierter Mediator** nur bezeichnen,

- wer eine **Ausbildung** zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat. Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem **Ausbildungslehrgang mit mindestens 120 Präsenzzeitstunden** und einer **Einzelsupervision** im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation.
- Darüber hinaus müssen die Ausbildungsteilnehmenden **während des Ausbildungslehrgangs oder innerhalb**

eines Jahres nach dessen erfolgreicher Beendigung an einer **Einzelsupervision** im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben.

Zudem sind in § 7 der Verordnung **Übergangsbestimmungen** vorgesehen. Danach darf sich als **zertifizierter Mediator** auch bezeichnen,

- wer **vor dem 26. Juli 2012** eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.
- wer **vor dem 1. September 2017** einen den Anforderungen des § 3 Abs. 3 und 4 genügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision teilgenommen hat.

Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks aus Kanada oder den USA

Im Sommer 2016 wurde erneut eine gezielt gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichtete Betrugsmasche bekannt. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen erhielten Anschreiben, wonach angebliche Darlehensverbindlichkeiten (Loan Agreement/Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus den USA oder Kanada bestehen, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält. Die in den USA oder Kanada in englischer Sprache abgefassten Darlehensverträge weisen die Besonderheit auf, dass in ihnen die Anwendung deutschen Rechts vereinbart wird – die Eintreibung einer Darlehensschuld nach amerikanischem Recht würde deutsche Rechtsanwälte kaum veranlassen, das angebliche Mandat anzunehmen. Die angeblichen Gläubiger und Schuldner tragen häufig deutsche Allerweltsnamen, sind aber der deutschen Sprache nicht mächtig. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt.

Erstes Warnzeichen ist die **unpersönliche Kontaktaufnahme** per E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt antwortet. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgetäuscht, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die **schnelle Zahlungsbereitschaft** der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, sondern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schlampeigkeit

¹ BGBl. 2016, S. 1994 ff.

entschuldigen. Die Übersendung des Schecks erfolgt meist zügig.

Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten **lawyerscam.blogspot.com** oder **avoidclaim.com** informieren, ob der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Fantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Eine gute **Kontrollmöglichkeit** besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per E-Mail übermittelten **Ausweiskopien** zeigten bisher durchgängig folgende **Auffälligkeit**: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatenname, Surname, Given names, Sex, Place of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blass und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungsdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden.

Zusammengefasst sollten folgende Auffälligkeiten misstrauisch werden lassen:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel)
- E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com)
- Schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner per Scheck

Gefälschte Schecks aus den USA oder aus Kanada sollen **bis zu zwei Jahre rückbelastbar** sein, so dass generell vor einer Weiterüberweisung rein virtueller Schecksummen zu warnen ist. Die Betrugsmasche besteht darin, den Rechtsanwalt zu einer Weiterüberweisung der Schecksumme – meist auf ein Konto in Hongkong – zu drängen, bevor der Scheck platzt und der Schaden beim Rechtsanwalt eintritt.

Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird die obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der Bundesrechtsanwaltskammer, RA Frank Johnigk, Littenstraße 9, 10179 Berlin (johnigk@brak.de) übersenden. Dieser berät auch telefonisch unter 030 – 2849390.

Jour fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 19. Oktober 2016 hat ein Jour fixe zu Themen der Arbeitsgerichtsbarkeit stattgefunden, an dem seitens der Arbeitsgerichtsbarkeit Herr PräLAG Dr. Wanhöfer sowie Frau VizePräsArbG Hauf und seitens der RAK Vizepräsident RA Dr. Weckbach, RA Dr. Kempfer und RA Florian Kempfer teilgenommen haben.

Behandelt wurden folgende Themen:

Unter den Beteiligten besteht Einigkeit, dass auch Syndikusrechtsanwälte bei den Arbeitsgerichten mit Robe aufzutreten haben. Das Tragen einer Robe vor den Arbeitsgerichten im Bezirk des LAG München ist üblich.

Seitens der Arbeitsgerichte wird angeregt, dass im Falle der Stellung eines Verlegungsantrags **schreibtechnisch hervorgehoben** werden soll, wann eine Verhinderung, einen Termin wahrzunehmen, in nächster Zeit besteht. Die Arbeitsgerichte bitten jedoch um Verständnis, dass entsprechende Hinweise nur dann berücksichtigt werden können, wenn ein Verlegungsgesuch dem Beschleunigungsgrundsatz nicht widerspricht und nicht der Rechtsanwalt stets am Sitzungstag der jeweiligen Kammer verhindert ist. Die Verlegung von Terminen verursacht auch bei den Gerichten zusätzlichen Aufwand, weshalb auch ein Interesse seitens der Gerichte daran besteht – wenn möglich – die Verhinderungshinweise zu beachten.

Auf der Homepage des Arbeitsgerichts München ist nunmehr die Zuordnung der einzelnen Serviceteams zu den einzelnen Kammern des Gerichtes veröffentlicht. Künftig erübrigt sich deshalb die Rückfrage bei den Kammergeschäftsstellen nach der E-Mail-Adresse, wenn z.B. ein Vergleichstext wegen des Abschlusses eines Vergleiches im schriftlichen Verfahren gemäß § 278 Abs. 6 ZPO übersandt werden soll. Der Vergleichstext kann an das jeweilige Serviceteam per E-Mail als Word-Datei übermittelt werden.

Beim LAG München, dem LAG Nürnberg, dem ArbG Regensburg und dem ArbG Nürnberg ist der elektronische Rechtsverkehr bereits eröffnet. Der Zugang kann über den EGVP erfolgen bzw. sobald das beA freigeschaltet ist, über dieses. Ab Herbst 2017 soll der elektronische Rechtsverkehr bei allen Arbeitsgerichten in Bayern eröffnet sein.

*RA Dr. Thomas Weckbach
Vizepräsident der RAK München*

Jour fixe mit dem Landessozialgericht und dem Sozialgericht München – Vergütung für Verfahren nach dem SGB II

Am 31. Oktober 2016 trafen sich Vertreter der Anwaltschaft mit Vertretern aus Präsidium und Richterrat des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts München zum jährlichen Jour fixe.

Seitens der Anwaltschaft wurden zahlreiche Anliegen von Kolleginnen und Kollegen thematisiert, die sich hierzu an den Kammervorstand gewandt hatten. Über den Inhalt des Gesprächs und Ergebnisse werden die Kolleginnen und Kollegen individuell informiert.

Konkret erörtert wurde das Thema der Verfahrensdauer, sowohl in den Hauptsacheverfahren, als auch im Eilverfahren und bei den Nebenentscheidungen. Die Sozialgerichtsbarkeit reklamiert erhebliche Verbesserungen. Die Durchschnittsdauer in der Hauptsache habe sich seit 2010 fast halbiert. Eilrechtsschutz sei im Durchschnitt in einem Monat zu erhalten. Die Rechtsanwaltskammer wird die Verfahrensdauer nächstes Jahr wieder ansprechen und bittet inzwischen um Mitteilung aktueller Erfahrungen.

Erörtert wurde ferner das Thema, inwieweit bei der Erstattung von Anwaltsvergütung eine schleichende Nivellierung auf tiefem Niveau stattfindet, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Mandanten gegenüber der Bedeutung der Rechtssache für ihn bei der Festsetzung im Gebührenrahmen überbewertet ist. Konkret für Verfahren nach SGB II wiesen die Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit darauf hin, dass eine einzelfallbezogene Begründung des Kostenansatzes den Kostenbeamten bzw. dem Bezirksrevisor die Möglichkeit gebe, trotz der restriktiven Rechtsprechung des Kostensenats des LSG höhere Gebührenansätze zu bewilligen. Die Rechtsanwaltskammer wird auch dieses Thema nächstes Jahr wieder ansprechen und bittet inzwischen um Mitteilung aktueller Erfahrungen bzgl. Abrechnungen, die entsprechend der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG individuell begründet wurden.

*RA Dr. Thomas Kuhn
Vizepräsident der RAK München*

Jour fixe mit den Vertretern des OLG München

Am 18. Juli 2016 fand der regelmäßige Jour fixe zwischen der RAK München und Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft mit Sitz in München statt. Teilgenommen haben u.a. der Präsident des OLG München Peter Küspert sowie der Präsident der RAK München Michael Then.

Besprochen wurden insbesondere folgende Themen:

Erörtert wurde auf Anregung eines Kollegen, ob auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit besteht, Anträge zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Vertreter der Justiz betonten, dass Sinn und Zweck der Regelung des § 26 EGGVG sei, der rechtsunkundigen Bevölkerung die Möglichkeit zu gewähren, verfahrenskonforme Anträge zu stellen. Angesichts der Belastung der Justiz sollte diese Möglichkeit nicht von der Anwaltschaft, die gerade als Vertreter ihrer Mandanten auftritt, in Anspruch genommen werden.

Thematisiert wurde zudem die grundsätzliche Anordnung des persönlichen Erscheinens zum frühen ersten Termin durch die Gerichte. Nach Auffassung der Justiz sieht die ZPO grundsätzlich die persönliche Ladung der Parteien, insbesondere zum Güetermin (§ 278 Abs. 3 ZPO) vor. Es bestand jedoch Einigkeit, dass immer der jeweilige Einzelfall (z.B. Entfernung des Gerichts, wirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit für die Partei) berücksichtigt werden müsse.

Des Weiteren wurde ein Fall besprochen, in dem ein Richter um die Einreichung von Schriftsätzen mit einer bestimmten Mindestschriftgröße gebeten hatte. Als dieser Bitte nicht entsprochen wurde, erfolgte seitens des Gerichts der Hinweis, dass Schriftsätze, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, nicht berücksichtigt werden könnten. Die Angelegenheit konnte geklärt werden. Die Bitte, eine bestimmte Schriftmindestgröße bei der Fertigung von Anwaltschriftsätzen zu beachten, ist der gesundheitlichen Situation des betroffenen Richters geschuldet. Im Rahmen des Jour fixe bestand gleichwohl die einheitliche Auffassung, dass zu den Akten gelangte Schriftstücke jederzeit – unabhängig von der gewählten Schriftgröße – zu berücksichtigen sind.

Auf Anregung der Anwaltschaft wird seitens der Staatsanwaltschaften geprüft, ob Geschäftsstellen-Telefonnummern ins Internet eingestellt oder auf Anfrage im Einzelfall der Anwaltschaft zur Verfügung gestellt werden können.

Die Vertreter der Justiz wiesen darauf hin, dass die elektronische Akte in der Justizverwaltung eingeführt wird. In Verwaltungsfragen nimmt die Verwaltung Schriftverkehr gerne per E-Mail in pdf-Format entgegen.

Jour fixe der Leiter der Augsburger Justizbehörden am 18. Oktober 2016

An der Besprechung nahmen PräsLG Dr. Veh, VPräsAG Endres, Ltd. OStA Werlitz seitens der Justizbehörden und seitens der RAK München RAin Riethmüller, RA Weiss und RA Dr. Weckbach teil.

1. Faxversand

Seitens des Amtsgerichts wird nach wie vor moniert, dass unnötigerweise viele Schriftsätze vorab per Telefax an das Gericht versandt werden; dies gilt vor allem für nicht fristgebundene Schriftsätze. Seitens der Augsburger Justizbehörden wird dringend darum gebeten, nur dann Schriftsätze per Fax zu versenden, wenn dies aus Dringlichkeitsgründen geboten ist. Weiterhin wird darum gebeten, auf den Schriftsätzen zu vermerken, ob sie **nur** oder **vorab** per Fax übermittelt werden.

2. Verfahrenskostenhilfe-/Prozesskostenhilfefomulare

Die Abteilung des Familiengerichts hat mitgeteilt, dass zahlreiche Verfahrenskostenhilfe-/Prozesskostenhilfefomulare nur unvollständig ausgefüllt vorgelegt werden; teilweise fehlt auch die Unterschrift der Antragsteller. Dies führt dazu, dass seitens des Gerichts vielfach Nachfragen erforderlich sind und Unterlagen nachgefordert werden müssen. Die Prozessbevollmächtigten werden deshalb darum gebeten, vor Einreichung der VKH-/PKH-Unterlagen deren Vollständigkeit sowohl im Hinblick auf die Angaben als auch im Hinblick auf die dazugehörigen Belege zu überprüfen, um unnötige Nachfragen zu vermeiden.

RAin Riethmüller hat angeregt, dass seitens der einzelnen Kammern bzw. Richter im Hinblick auf die Vorlage von erforderlichen Belegen möglichst einheitlich agiert werden solle. So würden beispielsweise einige Richter die Vorlage

von Kontoauszügen eines Monats, andere von drei Monaten verlangen; wieder anderen Richtern genügt der letzte Kontoauszug. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn seitens der Richter bzw. Gerichte eine grundsätzliche Haltung eingenommen werden könnte, ob im Falle des Leistungsbezugs nach SGB XII und/oder SGB II vollständige Angaben gemacht und umfassend Belege vorgelegt werden müssen, oder ob die Vorlage des vollständigen Leistungsbescheids mit dazugehöriger Berechnung ausreicht.

3. Eingangskontrollen

RA Weiss regt an - insbesondere für auswärtige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - im Eingangsbereich einen deutlichen Hinweis darauf zu geben, dass sie gegen Vorlage ihres Anwaltsausweises an der Pforte durchgelassen werden und sich nicht in die allgemeine Warteschlange bei der Eingangskontrolle einreihen müssen. Eine schnelle Umsetzung dieses Vorschlags wird von Herrn Präsident Dr. Veh zugesagt.

4. Bücherei der Gerichte

Herr Präsident Dr. Veh weist darauf hin, dass die Landgerichtsbücherei und die Amtsgerichtsbücherei zusammengeführt worden seien und sich jetzt im Zimmer 124 befinden. In der Bücherei werden künftig nur solche Werke geführt, die nicht online verfügbar sind. Damit hat sich der Bestand spürbar reduziert.

5. Nächster Jour fixe

Der nächste Jour Fixe ist für Dienstag, den 21. März 2017 vorgesehen.

*RAin Anne Riethmüller
RA Dr. Thomas Weckbach
Augsburg*



Nationale und internationale Fußballrechtsprechung

von Dr. Horst Hilpert

2016, 408 Seiten, € 42,-

In Zusammenarbeit mit dem Dike Verlag, Zürich, und dem Jan Sramek Verlag, Wien

Schriftenreihe Causa Sport, Band 13

ISBN 978-3-415-05775-3

Das Sammelwerk über die Fußballrechtsprechung berichtet über die Rechtsfälle des Spielbetriebs. Vor den materiellen rechtlichen Ausführungen gibt der Verfasser einen Rückblick auf die Sportrechtsgeschichte – bis hin zu den »alten Griechen« und zu Ulpian – sowie auf die Rechtsprechung in der Weimarer Republik und weitere interessante Urteile der Vergangenheit.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Bundesverdienstkreuz für RA Dr. Jörg Koppenhöfer

Rechtsanwalt Dr. Jörg Koppenhöfer aus München wurde für sein langjähriges und herausragendes Engagement im Stiftungssektor mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Staatsminister Joachim Herrmann überreichte die Auszeichnung im Rahmen einer Feierstunde am 10. Oktober 2016. Kollege Dr. Koppenhöfer ist seit 2004 eines von nur sechs Ehrenmitgliedern des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Seit 2003 ist er Vorsitzender des Stiftungsrates. Seit über zwanzig Jahren ist er zudem ehrenamtlich als Rechnungsprüfer für den Bundesverband Deutscher Stiftungen tätig und seit 1987 auch in dessen Beirat.

Erinnerung an Fachanwälte: Fortbildungsnachweise für 2016 einreichen

Fachwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis **31. Dezember 2016** in Kopie – gerne auch per E-Mail – einzureichen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Punkte hin:

1. Die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte hat sich seit 1. Januar 2015 von 10 Stunden auf 15 Stunden erhöht. Wir bitten daher alle Fachanwälte, Nachweise für 15 Fortbildungsstunden auf dem Fachgebiet einzureichen.
2. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 – wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31. März des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

Weitere Informationen zur Nachweisführung finden Sie auf unserer Website unter Fachanwaltschaften.

Fußballturniere



Das Fußballteam der RAK München hat auch in 2016 wieder einige Highlights absolviert, wie immer mit wechselndem Erfolg, aber dafür umso mehr Spaß:

1. Internationales Anwaltsturnier in Lignano (Italien), 13.–16. Mai 2016
2. Kurzturnier mit drei Mannschaften (Justiz, JVA-Beamte, Anwälte) auf dem Fußballplatz der JVA Stadelheim, 2. Juni 2016
3. Referendars-Cup, 29. Juli 2016
4. Zum Jahresabschluss stand am 24. September 2016 wie immer ein gemeinsamer Wies'n-Besuch auf dem Programm!

Bei den verschiedenen Events haben mitgespielt:

RA Özgür Aktas, RA Serdal Altuntas, RiAG Matthias Braumandl, RiAG Wilfried Dudek, RiAG Martin Engl, RA Daniel Feilmeier, RA Lukas Franke, RA Andreas Fritzsche, RA Christian Gerber, RA Maximilian Gutsche, RA Stephan Horster, RA Robin von Jacobi, RA Christian Kobel, RA Simon Kopp, RA Tobias Krug, RA Christian Martin, RA Alexander Mäschle, RA Andreas Müller, RA Maximilian Müller, StA Florian Oppen, RA Daniel Peter, RA Daniel Pflüger, RA Roland Plecher, RA Ömer Sahinci, RA Onur Sertkol, RA Benedikt Stehle, StA Daniel Wöhrle, RA Benjamin Zölls

RA Maximilian Müller, LL.M.



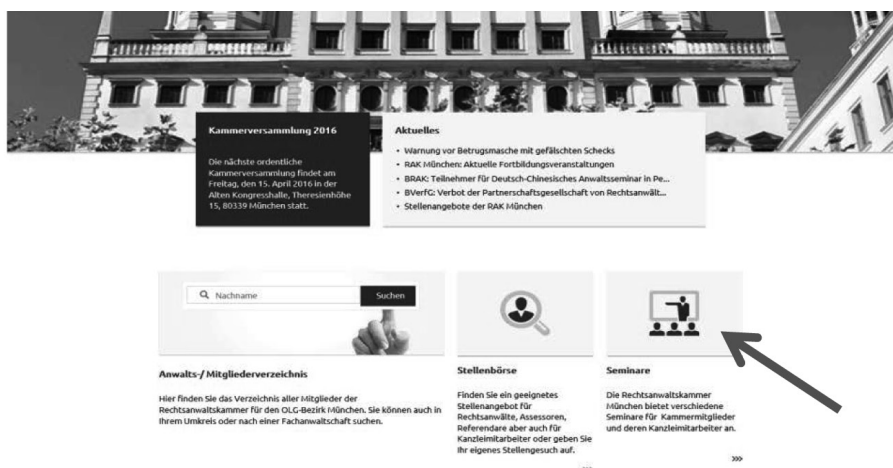
Rechtsanwaltskammer
München

Die Seminare der Kammer...

Aktuelles

Seit Herbst 2015 werden die Seminare der RAK München nur noch online veröffentlicht. Auch Seminarbuchungen können seitdem nur noch über das Internet erfolgen. Die Umstellung hat sich gelohnt: Da Planungen und Ankündigungen auch kurzfristig erfolgen können, ist die Kammer wesentlich flexibler und nun auch in der Lage, aktuelle Themen aufzugreifen. Darüber hinaus bemühen wir uns, den Anteil der Seminare, die online angeboten werden, weiter zu steigern, um auch vielen auswärtigen Kollegen zu ermöglichen, an den Seminaren der Kammer ohne großen Zeitaufwand teilzunehmen.

Alle von uns angebotenen Seminare finden Sie auf unserer Homepage:



Im Seminarportal können Sie entweder alle Seminare fortlaufend durchsehen, ob Sie etwas interessiert oder ganz gezielt nach Fachgebieten, Zielgruppe oder Ort der Veranstaltungen suchen. Außerdem können hier die aktuellen Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung der RAK München abgerufen werden. Die Teilnahmebedingungen wurden vor kurzem überarbeitet und enthalten ein paar Neuerungen. So können die Teilnehmer nunmehr bis zwei Tage vor Seminarbeginn ohne Angabe von Gründen in Textform von der Buchung zurücktreten. Erfolgt die Kündigung allerdings erst bis zum Ablauf des Tages vor der Veranstaltung, wird eine Pauschale in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr berechnet.

Hier finden Sie einen Auszug aus unserem Seminarprogramm:

Mitarbeiterfortbildung

Die ordnungsgemäße Abrechnung des RA

Dienstag, 07. Februar 2017 und
Donnerstag, 09. Februar 2017
jeweils von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referentin: Waltraud Okon

Fachanwaltsfortbildungen

Arbeitsrecht

Aussprachetagung der Fachanwälte
im Seehaus der RAK München in Seeshaupt
Samstag, 11. März 2017, 09.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Bau- und Architektenrecht

Die Berufung im Bauprozess aus richterlicher Sicht
Donnerstag, 02. Februar 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Bernhard Zimmerer

Erbrecht

Das Erbscheinverfahren und der Erbprozess
Donnerstag, 16. Februar 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Gewerblicher Rechtsschutz

Patent- und Know-how-Lizenzverträge und ihre kartellrechtlichen Schranken
Donnerstag, 02. Februar 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Referent: Dr. Michael Groß

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wohnflächenabweichungen

Mittwoch, 18. Januar 2017, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Referent: Claus Cramer

Urheber- und Medienrecht

Novelle des Urheberrechts 2017

Mittwoch, 25. Januar 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Referent: Mathias Schwarz

Verwaltungsrecht

Planfeststellungsverfahren

Mittwoch, 15. Februar 2017, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Referent: Dr. Tim Uschkerit

Fachanwaltsfortbildungen in Augsburg**Bank- und Kapitalmarktrecht**

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Bank- und Kapitalmarktrecht und ihre Auswirkungen auf das deutsche Recht – MiFiD II und die PRIIP-VO

Montag, 06. Februar 2017, 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Raum 2003 der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg

Referent: Prof. Dr. Thomas Möllers

Arbeitsrecht und IT-Recht

Arbeitnehmerdatenschutz – aktuelle Entwicklungen und Zukunftsperspektiven angesichts der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Mittwoch, 22. März 2017, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Raum 1012 der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg

Referent: Prof. Dr. Michael Kort

Kooperation der RAK München mit dem DAI

Die RAK München kooperiert seit Ende 2015 mit dem DAI (Deutsches Anwaltsinstitut e.V.) für spezielle Fachanwaltsfortbildungen und Online-Kurse für das Selbststudium. Auch im Jahr 2017 sind wieder zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen geplant. Die Veranstaltungen können von den Mitgliedern der RAK München zu günstigen Konditionen beim DAI gebucht werden. Sie finden meistens in den Räumen der RAK München statt. Die Termine finden Sie auf unserer Homepage im Seminarportal.

Mit Mustermietvertrag zum Download.**NEU**

BOORBERG

WWW.BOORBERG.DE

Kommentierter Mietvertrag für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

von Dr. Steffen Kircher, Rechtsanwalt, und Dr. Jochen Stockburger, Rechtsanwalt

2017, 80 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-05886-6

Mit der Ankunft der Flüchtlinge stehen die mit der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge betrauten Behörden und Einrichtungen vor großen Herausforderungen. Es gilt zunächst, die ankommenden Flüchtlinge kurz- und mittelfristig unterzubringen.

Für die zuständigen Körperschaften und Behörden ist es oft nicht möglich, die für Asylbewerber und Flüchtlinge benötigten Gebäude selbst zu errichten bzw. das Eigentum an den Unterbringungsmöglichkeiten zu erwerben. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden die Einrichtungen zur Unterbringung daher angemietet werden (müssen).

Das Buch behandelt die rechtlichen Anforderungen an eine solche Anmietung. Es stellt mit dem kommentierten Mustermietvertrag erstmals das rechtliche »Grundwerkzeug« hierfür zur Verfügung. Neben den Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen steht der Mustermietvertrag zum Download unter www.boorberg-plus.de bereit. Der Nutzer erfährt detailliert und unter Berücksichtigung aller bundes- und landesrechtlichen Besonderheiten, wie die Anmietung sinnvoll und richtig geregelt wird.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE sz1116

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Hinweispflicht auf die voraussichtlich entstehenden Rechtsanwaltsgebühren

Ein Rechtsanwalt hat den Mandanten im Erstberatungsgespräch auf die Höhe der von ihm voraussichtlich geforderten Gebühren aufzuklären, wenn er entweder ausdrücklich danach gefragt wird oder wenn der Mandant aus besonderen Umständen des Einzelfalls einen solchen Hinweis erwarten kann. Zwar sei im Erstberatungsgespräch eine genaue Bestimmung des Honorars in der Regel noch nicht möglich, da ihm ein Ermessen zustehe, welches er nach § 14 Abs. 1 RVG erst nach Abschluss der Angelegenheit ausüben solle. Dennoch könne der Rechtsanwalt bereits eine Größenordnung und einen Rahmen für die Vergütung benennen. Auch ohne besondere Nachfrage des Mandanten bestehe nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Aufklärungspflicht, wenn die Höhe der vom Auftraggeber zu zahlenden Gebühren das von ihm verfolgte Ziel sinnlos mache.

LG Stuttgart, Urteil vom 11. Juli 2016 – 27 O 338/15, www.justizportal-bw.de – nicht rechtskräftig

73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 24. September 2016 tagte in Bonn die 73. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern. Sie befasste sich wiederum eingehend mit notwendigen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Diese Themen hatte der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer vorbereitet.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Nachdem sich in der Praxis herausgestellt hatte und diese Ergebnisse auch in einer Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer bestätigt wurden, beschlossen die Gebührenreferenten einstimmig, dass Änderungsbedarf bei der Formulierung der Zusatzgebühr nach Nr. 1010 RVG bestehe. Sie einigten sich auf die folgende Formulierung:

„Zusatzgebühr in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 richten und mehr als zwei gerichtliche Termine mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden.“

2. Vergütung für die Streitverkündung

Die Gebührenreferenten hielten daran fest, dass die zusätzliche anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer Streitverkündung vergütet werden müsse. Sie stellten als gemeinsame

Auffassung fest, dass in § 17 RVG klarzustellen sei, dass es sich bei dem Auftrag zur Streitverkündung um eine eigene Angelegenheit handelt.

Damit knüpft der Vorschlag der Gebührenreferententagung nunmehr an die Angelegenheit an und nimmt von dem ursprünglich und im Rahmen des 2. KostRMOG von DAV und BRAK auch geforderten Gedanken, für die Streitverkündung eine eigene Gebühr im Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses vorzusehen, aus systematischen Gründen Abstand.

3. Fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit dem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. Juli 2015, Az. L 7/14 AS 64/14 B, auseinander. Nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen ist ein schriftlicher Vergleich i.S.d. Anm. zu Nr. 3106 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative VV RVG nur ein gerichtlicher Vergleich nach § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG. Für die Annahme eines Teilerkenntnisses mit nachfolgender Erledigungserklärung wurde deshalb eine fiktive Terminsgebühr nicht zuerkannt. Die Tagung der Gebührenreferenten hält diese Rechtsprechung des Landessozialgerichts, der sich auch andere Landessozialgerichte anschließen, weiterhin für nicht vertretbar und gesetzeswidrig. Sie stellte die folgende gemeinsame Auffassung fest:

Die Terminsgebühr nach Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG fällt in den dort genannten Verfahren unabhängig davon an, ob der schriftliche Vergleich vor Gericht oder außegerichtlich geschlossen wurde. Anders lautende Rechtsprechung von Landessozialgerichten ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.

4. Regelmäßige Anpassungen des RVG

Im Anschluss an eine Diskussion um die Vor- und Nachteile regelmäßiger automatischer Anpassungen des RVG sprachen sich die Gebührenreferenten einstimmig für eine Prüfung einer strukturellen und/oder linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode aus. Einen Automatismus in der regelmäßigen prozentualen Anpassung hielten die Gebührenreferenten auch aus Praktikabilitätsgründen nicht für sinnvoll. Sie baten den Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer, gemeinsam mit dem Ausschuss RVG und Gerichtskosten des DAV einen Forderungskatalog mit strukturellen und linearen Anpassungen in Vorbereitung eines 3. KostRMOG zu erarbeiten.

5. Entstehen einer Einigungsgebühr neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG

Immer wieder stellt sich die Frage, ob neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Die Gebührenreferenten vertraten entgegen anderslautenden

Kommentierungen die Auffassung, dass neben der Beratungsgebühr nach § 34 RVG eine Einigungsgebühr entstehen kann. Ggf. ist eine Klarstellung im Gesetz notwendig.

6. Mittelgebühr in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldsachen

Einige Landgerichte vertreten die Auffassung, dass im Verfahren über Verkehrsordnungswidrigkeiten dem Verteidiger grundsätzlich nur ein Anspruch einer Gebühr unterhalb der Mittelgebühr zustehe. Die Gebührenreferenten fassten dazu den folgenden Beschluss:

Auch in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Sachen sind die Kriterien des § 14 RVG und des § 315 BGB anzuwenden. Es widerspricht dem geltenden Recht, dass Gerichte und Rechtsschutzversicherer in diesen Angelegenheiten grundsätzlich eine Gebühr unterhalb der Mittelgebühr ansetzen. Die Bedeutung der Angelegenheit kommt bereits durch die Staffe- lung der Gebühren zum Ausdruck.

7. 74. Tagung der Gebührenreferenten

Die 74. Tagung der Gebührenreferenten wird am 18. März 2017 in Freiburg stattfinden. Sie wird sich schwerpunktmäßig mit den Vorarbeiten für ein 3. KostRMoG befassen.

Kurzbericht über die

10. Berufsrechtsreferentenkonferenz

Am 18. November 2016 fand in München die 10. Konferenz der Berufsrechtsreferenten statt. Die Berufsrechtsreferenten der regionalen Rechtsanwaltskammern tagen turnusgemäß alle zwei Jahre. Die Konferenz dient dazu, aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen zu diskutieren.

Gegenstand der Konferenz war u.a. das **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen**. Diskussionsbedarf bestand zum einen im Hinblick auf die Frage, in welchen Konstellationen Belange der Rechtspflege dem Einverständnis der Parteien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA entgegenstehen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA gilt das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen für alle mit dem Rechtsanwalt in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Hier wurde auf Sinn und Zweck der Regelung hingewiesen, nämlich Schutz des Vertrauens des rechtsuchenden Publikums in den Rechtsanwalt, dass dieser einseitig die Interessen des Rechtsuchenden vertritt. Belange der Rechtspflege stehen dann entgegen, wenn es letztlich auf eine kontradiktorische Verhandlung und Tätigkeit des Rechtsanwalts hinausläuft.

Erörtert wurde in diesem Zusammenhang die immer wieder an die Rechtsanwaltskammern herangetragene Frage, ob in Verkehrsunfallangelegenheiten Halter/Fahrer und Beifahrer durch denselben Rechtsanwalt vertreten werden können. Da hier die latente Gefahr besteht, dass im Innenverhältnis Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden, sind sich die Berufsrechtsreferenten einig, dass das Mandat auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den anderen Verkehrsteilnehmer und dessen Versicherung beschränkt werden sollte.

Gegenstand der Konferenz war erneut die am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Neuregelung in **§ 11 BORA**. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BORA **ist der Rechtsanwalt verpflichtet, ein Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten** und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Hier wurde diskutiert, welcher Zeitraum als angemessen für die Bearbeitung anzusehen ist und ob Zwischennachrichten an den Mandanten, dass sich die Bearbeitung verzögere, ausreichen. Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit, dass die Frage der Angemessenheit nur anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden könne.

Bei **anwaltlichen Werberundschreiben**, die grundsätzlich zulässig sind, soweit diese nicht belästigend oder nötigend sind, keine Übertreibung darstellen und inhaltlich sachlich richtig sind, ist die Einhaltung des Datenschutzes zu beachten. Immer wieder liegen den Rechtsanwaltskammern Fälle zur Entscheidung vor, in denen Fondsanleger angeschrieben werden und die Ermittlung der Anschriften der Anleger aus behördlichen Akten, z.B. Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, erfolgte bzw. die Anschriften der Anleger aufgrund eines Zivilurteils, das der Rechtsanwalt für einen Fondsanleger gegen die Fondsgesellschaft erstritten hatte, bekannt sind. Die Berufsrechtsreferenten sind sich darin einig, dass aufgrund der Zweckbindung des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen sei, ob der Rechtsanwalt die Anschreiben an die Fondsanleger im Auftrag des Mandanten versendet. Werde die Zweckbindung verlassen, komme ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in Betracht.

Aus aktuellem Anlass wurden auch die von den **Syndikusrechtsanwälten** zu beachtenden Berufspflichten diskutiert. Erörtert wurde unter anderem, ob ein Rechtsanwalt, der zudem über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügt, seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber als Rechtsanwalt vertreten darf, wenn er im Vorfeld nicht mit der Angelegenheit befasst war. Seitens der Teilnehmer bestand Einigkeit, dass die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine anwaltliche Tätigkeit darstellt, so dass § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO nicht zur Anwendung kommt. Im Hinblick darauf, unter welcher Bezeichnung der Syndikusrechtsanwalt auftreten darf, wurde überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Syndikusrechtsanwalt die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ (§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO) zu führen hat. Dabei ist es dem Syndikusrechtsanwalt unbenommen, unter

eigenem Briefkopf oder unter Verwendung des Unternehmensbriefkopfs nach außen aufzutreten.

Diskutiert wurde weiter die Frage, ob eine **Sozietät mit einem nicht sozietätsfähigen Berufsträger** zulässig ist. Geschildert wurde ein Fall, in dem zwei Rechtsanwälte eine Sozietät gründeten. Einer der beiden Rechtsanwälte, der zudem Mediator ist, verzichtete auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wollte jedoch weiter als Mediator tätig sein. Auch nach Ende der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sollte die Sozietät von den beiden weitergeführt werden. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 12. Januar 2016, Az. 1 BvL 6/13 (Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Berufsausübung

von Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft) wurde erörtert, welche Auswirkungen sich für den konkreten Fall ergeben. Die Teilnehmer der Berufsrechtsreferentenkonferenz sind mehrheitlich der Auffassung, dass das BVerfG die Regelung des § 59a BRAO nur im Hinblick auf das Verbot der gemeinschaftlichen Berufsausübung von Rechtsanwälten, Ärzten und Apothekern für verfassungswidrig erklärt hat. Dagegen wurde eingewandt, dass die Frage der Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Berufsausübung nach § 59a BRAO allein danach zu beurteilen sei, ob der Berufsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, einem Beschlagnahmeverbot unterliegt und sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann.

Topaktueller Kommentar.



Bayerisches Stiftungsgesetz Kommentar

begründet von Dr. Otto Voll und Dr. Josef Voll, neu bearbeitet von Johann Störle, Ltd. Ministerialrat a.D.
2016, 6., überarbeitete Auflage, 300 Seiten, € 39,80
ISBN 978-3-415-05638-1

Zahlreiche Neuerungen im Stiftungsrecht

Die 6. Auflage des Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle **bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen** inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz seit Erscheinen der Voraufgabe. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

Kommentar und Muster für die Praxis

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel **mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen** unterstützen alle mit dem Stiftungsrecht befassten Stellen. Ihnen steht der Kommentar als kompetentes Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein. **Muster** eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1449505

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

52116

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bis zum 20. März 2016 galt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB. Nunmehr gilt bei Verzugszinsen im Bereich von Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen die am 21. März 2016 in Kraft getretene Regelung des § 497 Abs. 4 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen			
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 4 BGB
01.07.2016	–	– 0,88 %	4,12 %	8,12 %	–	1,62 %
21.03.2016	30.06.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	–	1,67 %
01.01.2015	20.03.2016	– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %	
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %	
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %	
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %	
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %	
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %	
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %	
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %	
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %		
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %		
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %		
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %		
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %		
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %		
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %		
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %		
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2015 konnten rund 256 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

www.rak-muenchen.de → Fürsorgeeinrichtungen
→ Sterbegeld

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

AUS- UND FORTBILDUNG

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze

KMK-Zertifikatsprüfung



Das KMK-Fremdsprachenzertifikat prüft und bescheinigt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten, mittels einer zentral gestellten und damit jeweils einheitlichen Prüfung.

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe/Kanzleien eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe/Kanzleien, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen.

Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildende direkt über ihre zuständige Berufsschule. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten findet die Prüfung in der für sie zuständigen Berufsschule am **25. April 2017** statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Berufsschule.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.isb.bayern.de/berufsschule/leistungserhebungen/kmk-zertifikatspruefung/fremdsprachenzertifikat/>

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat auf interessante und weiterführende Informationen zur Aufstiegsförderung („Aufstiegs-BAföG“) hingewiesen.

Darunter fällt daher auch die Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin.

Allgemeine Informationen, z.B. „Was/Wer/Wie wird gefördert?“ sowie die Antragsformulare erhalten Sie online ausfüllbar unter: <https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>.

Wie informieren sich Schüler über ihren Ausbildungsberuf?

Die Rechtsanwaltskammer München hat auch in diesem Jahr eine Abfrage bei allen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde nachgefragt, wie Auszubildende auf den Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam geworden sind. Im Fragebogen waren auch Mehrfachnennungen möglich. Von den Teilnehmern der Fragebogenaktion haben fast ein Viertel mitgeteilt, dass über ein Kanzlei Praktikum Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt wurde. Über Bekannte und Freunde wurden knapp 20 % auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Auf den weiteren führenden Plätzen rangieren Informationen über die Medien mit 14,17 %, Arbeitsagentur mit 12,75 % sowie Eltern mit 10,93 %. Für Ausbildungskanzleien dürfte die Auswertung von Interesse sein, insbesondere im Hinblick auf mögliche Werbemaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf der Homepage/Ausbildungsseite der RAK München eine Seite von Kanzleien geführt wird, die Praktika für Schülerinnen und Schüler anbieten. Wenn sich Ihre Kanzlei eintragen möchte, genügt eine E-Mail an die Ausbildungsabteilung der RAK München (info@rak-muenchen.de)..

Auswertung aller Berufsschulen im Bezirk der RAK München:

Berufsschule/Informationsquelle	Augsburg	Ingolstadt	Kempten	München	Straubing	Traunstein	Gesamt
Kanzlei Praktikum	14	9	7	71	14	8	123 = 24,90 %
Durch Freunde/Bekannte	11	6	9	55	9	4	94 = 19,03 %
Medien	11	10	5	29	11	4	70 = 14,17 %
Agentur für Arbeit	9	7	7	24	11	5	63 = 12,75 %
Über meine Eltern	5	6	2	25	11	5	54 = 10,93 %
Durch meine Schule/Mitschüler	6	4	5	14	4	0	33 = 6,68 %
Berufsinfotag/Ausbildungsmesse	5	7	3	9	3	0	27 = 5,47 %
Sonstiges	0	1	0	14	1	1	17 = 3,44 %
Social-Media-Plattformen	2	2	2	6	1	0	13 = 2,63 %
Gesamtantworten	63	52	40	247	65	27	494 = 100 %
Teilnehmer	48	29	26	173	39	21	336



Die Pflegeversicherung

Versicherungspflicht – Beitragspflicht – Leistungen

von Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a.D.

2016, 6., vollständig überarbeitete Auflage, 172 Seiten, € 21,90

Das Recht der Wirtschaft, Band 214

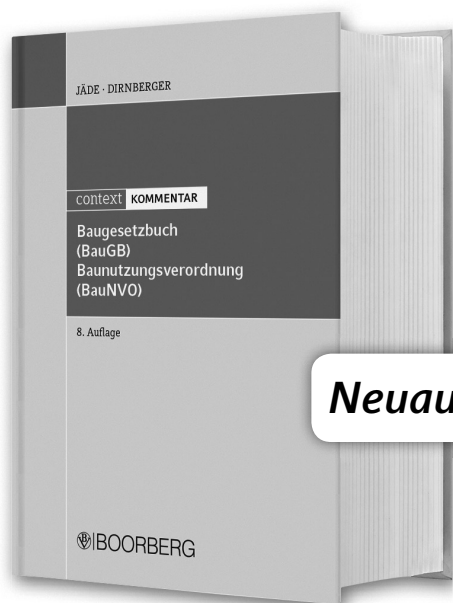
ISBN 978-3-415-05810-1

Die Pflegereform 2017 ändert die soziale Pflegeversicherung in vielen Bereichen. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht, das erheblich erweitert wurde. Das macht im Jahr 2017 jedoch eine Erhöhung des Beitragssatzes von 2,35% auf 2,55% erforderlich.

Die Broschüre erklärt die Versicherungspflicht, geht auf das Meldewesen und auf die Träger der Pflegeversicherung ein. Ausführlich behandelt der Autor die unterschiedlichen Leistungen, insbesondere vor dem Hintergrund der ab 1. Januar 2017 geltenden Neufassung des Begriffs der »Pflegebedürftigkeit« und der Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/4361564
TEL 07 11/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



Neuaufgabe.

Praxiskommentar auf aktuellem Stand.

WWW.BOORBERG.DE

Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung Kommentar

begründet von Henning Jäde, fortgeführt von Dr. Franz Dirnberger, Direktor, Bayer. Gemeindetag, Dr. Andreas Decker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. Jürgen Busse, Rechtsanwalt, Dr. Gerhard Spieß, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dr. Attila Széchényi, Bayer. Innenministerium
2017, 8., überarbeitete Auflage, 1658 Seiten,
€ 118,-

context Kommentar

ISBN 978-3-415-05781-4

Der *context* Kommentar bietet auch in der 8. Auflage wie gewohnt praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das erweiterte Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detailliert ausgewertete **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** zugrunde. Die obergerichtliche Rechtsprechung und Literatur sind dort berücksichtigt, wo es inhaltlich notwendig war. Die beiden **Flüchtlingsnovellen 2014 und 2015** sind in die Kommentierungen eingearbeitet.

Im separat beziehbaren elektronischen Kommentar »BauGB · BauNVO *context*« ergänzen **weiterführende Materialien** das Werk. Sie sind durch die »EasyLink«-Funktion eng mit dem gedruckten Kommentar verbunden. Die gesamte einschlägige Rechtsprechung findet sich in der elektronischen Fassung des Werks. Der Nutzer kann – je nach Arbeitsweise – den gedruckten Kommentar parallel zur Online-Fassung verwenden oder sich für eines der Arbeitsmittel entscheiden.

Informationen

Editorial

Der Brexit hat Europa in seinen Grundfesten erschüttert. Die Bewertungen, welche Folgen das Referendum haben könnte, gehen nach wie vor stark auseinander. Für die Freien Berufe keimt die Hoffnung, dass den Marktliberalisierern, denen das deutsche System der Freiberuflichkeit schon immer ein Dorn im Auge war, der Dampf ausgeht. Britische Initiativen waren stets eine große Herausforderung für etablierte Systeme der Freiberuflichkeit in vielen EU-Ländern. Die Briten waren treibende Kraft für eine Deregulierung der Freien Berufe. Angriffe auf die Freiberuflichkeit wie die versuchte Abschaffung von Gebührenordnungen oder gegen deutsche Berufsordnungen könnten ohne Großbritannien jetzt etw weniger ambitioniert fortgeführt werden. Der Brexit zeigt aber auch, wie schwerwiegend die Vermittlungsprobleme in der EU sind. So ist es nie gelungen darzulegen, warum eine Deregulierung besser sein soll als eine subsidiäre Gestaltung des Systems der Freien Berufe wie in Deutschland. Der Brexit ist auch ein Ergebnis solcher Entfremdung, er ist ein Denkzettel für Brüssel, den man dafür nutzen sollte, um wieder deutlich zu machen, wofür die EU eigentlich steht. Zu große Hoffnungen sollten wir uns zwar nicht machen, zu viele Initiativen sind schon auf dem Weg durch die EU-Instanzen. Aber jene Politiker, die sich zur Tradition der Freien Berufe bekennen, könnten durch den Brexit durchaus Rückenwind für ihre guten Argumente bekommen.



Dr. Fritz Kempter,
Präsident des
Verbandes Freier
Berufe in Bayern

Mögliche Folgen des Brexit für die Freien Berufe

Zwischen Hoffen und Bangen

Mit dem Austritt eines großen Mitgliedstaats betritt die europäische Union völliges Neuland. Die für Fragen der Freiberuflichkeit in Europa ausgewiesenen Experten Arno Metzler und Dr. Alfred Büttner haben in einer ersten Einschätzung verschiedene Szenarien entwickelt, welche Folgen der Brexit für die Freien Berufe haben könnte. Die Unsicherheit bleibt groß, auch ob ein Wegfall der wirtschaftsliberalen britischen Stimme den Brüsseler Regulierungsdrang dämpfen könnte.

Metzler, Hauptgeschäftsführer des Verbands Beratender Ingenieure und 20 Jahre lang Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe, schreibt in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift »BDIZ EDI-konkret«, das zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar viel Spekulation sei, das Thema für die Freien Berufe in Deutschland aber in unterschiedlicher Ausprägung von Relevanz ist: »Wirtschaftsberater, Steuerberater und technische Consultants – Freiberufler sind durch die größere Verwobenheit der Märkte unmittelbar betroffen. Für Rechtsanwaltskanzleien internationalen Zuschnitts mit einem personellen Schwerpunkt in Großbritannien wird es in Zukunft wichtig sein, sich auch in Kontinentaleuropa stärker aufzustellen. Für die technischen Consultants ist es von großer Bedeutung, wie sich die gegenseitigen Anerkennungen von Berufsabschlüssen weiterentwickeln und inwieweit ein freier Marktzugang in alle Richtungen erhalten bleibt.«

Für die Gesundheitsberufe, für die die EU weniger Zuständigkeiten reklamieren kann, ergäben sich unmittelbare Folgen über mögliche Wachstumsstörungen und damit Schwankungen bei den Beitragsaufkommen der Krankenkassen. Möglich sind auch unmittelbare Folgen bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen und unmittelbare Folgen für die Mobilität.

Metzler warnt vor zu großen Hoffnungen, dass ein Wegfall der britischen Stimme pro Wirtschaftsliberalismus den Brüsseler Regulierungsdrang verlangsamt: »Diejenigen, die die Bestrebungen in der EU-Administration persönlich verkörpern, kommen und kamen nicht aus Großbritannien, sondern aus Deutschland. Die Begleitung des Brexit bleibt deshalb eine Herausforderung für alle Interessenvertreter in Brüssel, schon um bei Verschiebungen der Einfluss- und Machtverhältnisse dafür zu werben, dass die deutschen Freien Berufe mit ihren Regeln ein Erfolgsmodell und ein stabilisierendes Element der Europäischen Zivilgesellschaft sind und bleiben sollten.«

Auch für Dr. Alfred Büttner, Leiter der Abteilung Europa in der Bundeszahnärztekammer, liegt noch vieles im Bereich der Spekulation. Für ihn sind unterschiedliche Szenarien denkbar: »Sollte Großbritannien im Gegenzug für den Zugang im Binnenmarkt die Geltung der binnenmarktrechtlichen EU-Regeln samt Arbeitnehmerfreizü-

Zitat

»Sicherheit und Freiheit sind untrennbar miteinander verbunden. Nur wer sicher ist und sich sicher fühlt, ist wirklich frei und kann sein Leben aktiv gestalten.«

Joachim Herrmann,
Bayerischer Staatsminister des Innern,
für Bau und Verkehr



Arno Metzler, Hauptgeschäftsführer des Verbands Beratender Ingenieure



Dr. Alfred Büttner, Leiter der Abteilung Europa in der Bundeszahnärztekammer

gigkeit akzeptieren, dann wird sich für die Zahnärzte und andere Heilberufe vergleichsweise wenig ändern.«

Sollten die Gegensätze zwischen Großbritannien und der EU jedoch so groß sein, dass die Austrittsverhandlungen im Dissens enden, dürfte Großbritannien die geltenden EU-Bestimmungen, die ins britische Recht überführt worden sind, schrittweise durch eigene Bestimmungen ersetzen. Dies könnte nach Auffassung Büttners dazu führen, dass die Arbeitnehmer- und Niederlassungsfreiheit ausgesetzt werden und die Mobilität der Arbeitskräfte in beide Richtungen eingeschränkt wird. Zahnärzte aus der EU könnten beispielsweise den Anspruch auf eine automatische Anerkennung ihres Ab-

schlusses verlieren. Ähnliche Hindernisse könnten beim Export von Medizinprodukten nach Großbritannien oder bei der Zulassung von Arzneimitteln entstehen.

Büttner prognostiziert unabhängig vom Ausgang der Austrittsverhandlungen, dass der Brexit die Politik der Europäischen Union verändern wird: »Das Vereinigte Königreich hat in vielen Grundsatzfragen einen ordnungspolitisch liberalen Ansatz, der künftig weniger Gehör in Brüssel finden dürfte.« Ob der Brexit auch Auswirkungen auf die für die Zahnärzteschaft wichtige Diskussion über die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte in der EU haben wird, bleibe abzuwarten. »Gewisse Zweifel sind angebracht, da etwa die

Forderung nach dem Abbau berufsrechtlicher Regulierung, die im Rahmen der 2015 verabschiedeten EU-Binnenmarktstrategie erhoben wird, zu einem politischen Schwerpunkt der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie und KMU der Europäischen Kommission unter Leitung der Binnenmarktkommissarin *Elżbieta Bieńkowska* gehört.«

Büttner zieht das Fazit, dass Aussagen über die Folgen des Brexits zwar spekulativ seien, aber: »Gleichwohl dürfte die Zahnärzteschaft, wie andere Berufe auch, die Auswirkungen des Brexits auf verschiedenen Ebenen spüren. Vermutlich werden sich die Folgen dabei für die Zahnärzte und Patienten auf der Insel stärker bemerkbar machen als in den Staaten der restlichen EU.« ●

Umfrage des Instituts für Freie Berufe zum ehrenamtlichen Engagement

Zahnärzte stark aktiv im Ehrenamt

Mehr als die Hälfte (50,2 Prozent) der bayerischen Zahnärzte engagieren sich ehrenamtlich in der zahnärztlichen Selbstverwaltung oder im privaten Umfeld. Das hat eine Studie, die die Bayerische Landeszahnärztekammer in Kooperation mit dem Institut für Freie Berufe in Nürnberg durchgeführt hat, ergeben.

Danach stellte sich heraus, dass Männer, ältere Zahnärzte, Berufserfahrene und Niedergelassene sich viel häufiger in eher politisch ausgerichteten Ehrenämtern der Selbstverwaltung engagieren, wie zum Beispiel in ihrem zahnärztlichen Bezirksverband, in einem Berufsverband, in der Kammer oder in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Frauen, die Jüngeren der knapp tausend Befragten, Berufsanfänger sowie Angestellte sind vor allem in eher »sozialen« Bereichen wie etwa

in einem zahnärztlichen Hilfswerk ehrenamtlich engagiert.

Für die meisten Zahnärzte (55,9 Prozent) ist »soziale Verantwortung« das Hauptmotiv für ihr Engagement. Sehr wichtig ist laut Umfrage auch das Motiv »etwas Sinnvolles zu tun« (49,2 Prozent). Vor allem zeitliche Probleme stehen für 86,9 Prozent im Vordergrund, wenn gefragt wurde, warum ein Ehrenamt aufgegeben wurde oder wo es Schwierigkeiten bei der Ausübung des Ehrenamts gegeben

habe. Jeder zweite Zahnarzt wünscht sich außerdem, ehrenamtliche Tätigkeiten von zu Hause aus, besonders via Internet, ausüben zu können. Schnelle und unkomplizierte Kommunikation ist gerade für Zahnärztinnen und jüngere Berufsträger, aber auch für die angestellten Zahnärzte sehr wichtig.

Weitere Ergebnisse der Umfrage sind im Bayerischen Zahnärzteblatt unter www.bzb-online.de/julaug16/bzb716_05.pdf zu finden. ●

Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit

Zwei Ansätze, die schwer in Einklang zu bringen sind: hier das Recht auf Sicherheit und damit die Pflicht des Rechtsstaates entsprechend zu handeln, dort das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger. Was ist der Mittelweg in einem Gemeinwesen, das sich mit Flüchtlingsströmen, zunehmender Terrorgefahr und den Verheißungen und Gefahren der digitalen Welt konfrontiert sieht? Diese Frage nach den Herausforderungen des Rechtsstaats stellte der Verband Freier Berufe in Bayern als Sachwalter von Bürgerrechten und Bürgerinteressen bei seinem parlamentarischen Abend zu den Herausforderungen des Rechtsstaats an Politik und Justiz.

Für den Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, *Joachim Herrmann* (CSU), muss ein funktionierender Rechtsstaat das Recht der Bürger auf Sicherheit gewährleisten können. In seinem Impulsreferat hatte der Innenminister mit Terror, Cyber-Kriminalität und der Bewältigung der Flüchtlingskrise drei Herausforderungen des Rechtsstaats genannt und festgestellt, dass der Bürger hier zunehmend Sicherheitsgefahren ausgesetzt sei. Zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität forderte Herrmann einen besseren Informationsaustausch der Ermittlungsbehörden und eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei.

Herrmann sagte außerdem, es dürfe keinen rechtsfreien Raum im Internet geben. Durch Cyber-Kriminalität könnten nicht nur ganze Firmen lahmgelegt, sondern die Lebensfähigkeit eines ganzen Landes gefährdet werden. »Wir brauchen in vielerlei Hinsicht einen schlanken Staat, aber dort, wo die Sicherheit gefährdet ist, brauchen wir einen starken Staat«, so der Innenminister.

Für die Bundesjustizministerin a.D. *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* (FDP) stellen Freiheit und Sicherheit keine Gegensätze dar. Als »Liberales« habe sie eine andere Sichtweise auf das staatliche Gewaltmonopol als der bayerische Innenminister, der zuvor Kritik geübt hatte an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz. Das Gericht hat verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Befugnisse der Behörde zur heimlichen Überwachung und sieht dies als unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Die FDP-Frontfrau begrüßte die zahlreichen Vorgaben des Gerichts zur Nachbesserung, denn: »Jede Sicherheitsmaßnahme führt zwangsläufig zu Einschränkungen der Freiheitsentfaltung.« In einem materiellen Rechtsstaat werde deshalb



Peter Küspert, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Joachim Herrmann, Bayerischer Innenminister, Moderator Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Manfred Nötzel, Generalstaatsanwalt München, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin a.D.

um jede Frage gerungen. Dabei räumte sie ein, dass dies nicht immer leicht sei für die Sicherheitsbehörden.

Für *Peter Küspert*, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, bedarf es der Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe seiner Daten auch selbst zu bestimmen. Seit 30 Jahren gebe es in Deutschland ein austariertes System mit 25 verschiedenen Abstufungen und Regeln – von der Schleierfahndung bis zur Arbeit des Datenschutzbeauftragten. Letzterer sähe sich heute eher mit kleineren Verstößen konfrontiert. Küspert verwies allerdings auf die »eigentümliche Diskrepanz« im Datenschutzrecht zwischen Deutschland und dem, was auf internationaler Ebene passiere. Für *Peter Küspert* ist das Gewaltmonopol des Staates ernst zu nehmen. Wenn der Staat teilweise die Kontrolle verliert, wie das in der Silvesternacht in Köln passiert sei, führe das zu einer tiefen Verunsicherung des Bürgers.

Dem Münchner Generalstaatsanwalt *Manfred Nötzel* bereitet nicht nur die zunehmende Cyber-Kriminalität Kopfzerbrechen. Auch im Bereich der Migration betrachtet er die illegale Einreise im Zuge der Flüchtlingsströme – zum Teil ist von weit mehr als 65.000 nicht erfassten Flüchtlingen die Rede – mit Sorge,

zumal als einziges Mittel die Schleierfahndung greife. Zum Teil hätten bis zu 350 Schleuser bei kleineren Staatsanwaltschaften in U-Haft gesessen.

Welche Mechanismen sind in einer komplexer werdenden, globalisierten Welt und insbesondere im Bereich des Internets und damit der sozialen Netzwerke notwendig? *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* fordert angesichts der marktbeherrschenden Stellung von Google ein besseres Kartellrecht. Insgesamt plädierte sie für mehr Vertrauen in die Institutionen des Staates. Radikalisierung und Polarisierung müsse man mit den Mitteln des Rechtsstaats begegnen.

Für den Präsidenten des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Dr. Fritz Kemper*, ist eine Aufgabe der Freien Berufe, für den Ausgleich von Rechten und Pflichten im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern einzutreten. »Wenn es um die Gefährdung des Rechtsstaats geht, wenn Persönlichkeitsrechte eingeschränkt werden sollen, um angesichts terroristischer Bedrohungen Sicherheit zu gewährleisten, und wenn die digitale Wirtschaft immer mehr persönliche Daten ihrer Konsumenten abgreift, dann müssen sich die Freien Berufe in die Diskussion einbringen.« ●

Kurz gemeldet

Bundestag stellt sich hinter die Freien Berufe

● In Deutschland und Bayern hat sich eine breite Front gegen die Angriffe der Europäischen Kommission auf die Freiberuflichkeit und gegen die EU-Deregulierungspläne zusammengetan. Die EU-Binnenmarktstrategie stößt auf vielfache Kritik der freiberuflichen Verbände und parteiübergreifend auch der Parlamente in Deutschland, die sich in Beschlüssen und Resolutionen gegen die EU-Pläne wehren. Nun hat sich auch der Deutsche Bundestag hinter die Freien Berufe gestellt, indem er den Antrag der Koalitionsfraktionen »Den europäischen Binnenmarkt weiter vertiefen – Bewährte Standards erhalten« angenommen hat.

Der Bundestag stellt darin fest, dass der Binnenmarkt in der Vergangenheit wesentlich zu Wachstum und Wohlstand in der EU beigetragen habe. Um dies weiter zu gewährleisten, bedürfe der Binnenmarkt einer stetigen Weiterentwicklung. Hierzu seien allerdings nicht immer neue Regelungen notwendig, sondern vor allem die effektive Umsetzung und Anwendung schon beschlossener Maßnahmen. Im Hinblick auf die Freien Berufe heißt es: »Auch Hemmnisse beim grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen gehören auf den Prüfstand. Dabei müssen angemessene Berufsregeln und Honorarordnungen für Freie Berufe und Handwerk weiterhin möglich bleiben. Sie ermöglichen eine am Gemeinwohl orientierte Leistungserbringung und dienen damit der Qualitätssicherung sowie dem Verbraucherschutz. Die berufsständische Selbstverwaltung, die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen und die Regulierungen in den Freien Berufen und im Handwerk sichern den Wettbewerb der Qualitäts- und Ausbildungsstandards, mithin Professionalität. Dadurch leisten sie einen langfristigen Beitrag für nachhaltiges Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum in Deutschland.«

Degenhart Präsidentin der Architektenkammer



● Die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer hat die Architektin *Christine Degenhart* mit großer Mehrheit zur Kammerpräsidentin gewählt. Sie löst *Lutz Heese* ab, der seit November 2003 an der Spitze der Bayerischen Architektenkammer stand. Zur 1. Vizepräsidentin wurde als Vertreterin der angestellten und beamteten Kammermitglieder die Architektin *Dipl.-Ing. Marion Resch-Heckel*, Abteilungsleiterin bei der Regierung von Oberfranken, gewählt. Zum 2. Vizepräsidenten wurde Architekt und Stadtplaner *Karlheinz Beer*, München/Weiden, ernannt.

Die Bayerische Architektenkammer vertritt kraft gesetzlichen Auftrags die berufspolitischen Interessen von rund 23.500 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern. Dazu gehört die Sicherung der Leistungsqualität des Berufsstandes ebenso wie die Förderung der Baukultur, aber auch des notwendigen Verbraucherschutzes.

Die gebürtige Mittelfränklerin Degenhart, die seit 1998 ein Büro in Rosenheim führt, sicherte den Kolleginnen und Kollegen zu, engagiert für das Selbstbewusstsein des Berufsstands einzutreten und sich in ihrer Zeit als Präsidentin stark zu machen für die Aus- und Weiterbildung. Aufbauen, so versprach die 52-Jährige, werde sie auf die Arbeit ihres Vorgängers hinsichtlich des Erhalts der HOAI, der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die für eine angemessene und faire Entlohnung steht.

Kaplan: Keine vorschnellen Reaktionen nach Amoktaten

● »Die bislang bekannt gewordenen Hintergründe der schrecklichen Bluttaten von Würzburg, München und Ansbach dürfen nicht zu vorschnellen rechtlichen Entscheidungen verleiten, wie etwa einer möglichen Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht«, so *Dr. Max Kaplan*, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). Nach dem Berufsrecht der BLÄK haben Ärztinnen und Ärzte über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist zu schweigen (Paragraph 9 Berufsordnung). Gemäß Paragraph 203 Strafgesetzbuch können Ärzte sogar zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, wenn sie ihre Schweigepflicht verletzen. Ärzte dürfen jedoch Auskunft geben, soweit die Offenbarung zum Schutz eines »höherwertigen Rechtsgutes« erforderlich ist. Wann dies den Bruch der Schweigepflicht rechtfertigt, kann nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Zugrundelegung der Vorschrift des Strafgesetzbuches über den »rechtfertigenden Notstand« entschieden werden. »Wir können aber davon ausgehen, dass das Interesse an der Abwehr konkreter, Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit höherwertig ist gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Patienten«, so Kaplan.

Wechsel an der Spitze der KZVB

● In der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayern (KZVB) zeichnet sich ein Wechsel ab. Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte Bayern erhielt bei der Wahl zur Vertreterversammlung mit drei regionalen Listen 58,9 Prozent der Stimmen. Der Verband Zukunft Zahnärzte Bayern, der bisher den Vorstand stellt, kam auf 34,5 Prozent. Das neu gegründete »Team Bayern« bekam 6,6 Prozent der Stimmen. Die neue Vertreterversammlung tritt Ende November erstmals zusammen und wählt dann einen neuen Vorstand, der ab dem Januar 2017 die Geschäfte in der KZVB führen wird.

Termin

● Zum Thema »Bayern starker Partner für die Freien Berufe auch in Europa – Grenzen der Deregulierung« hält Bayerns Wirtschaftsministerin *Ilse Aigner* die Festrede auf der Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern. Vor dem öffentlichen Teil der Veranstaltung am 14. November 2016 um 18.30 Uhr im Münchner Ärztehaus, Mühlbauerstraße 9, finden Präsidiumswahlen statt.

● Der Verband Freier Berufe in Bayern verleiht am 19. Oktober 2016 um 18.30 Uhr im Seehaus im Englischen Garten, Kleinhesselohe 3, 80802 München, seinen Ehrenpreis an den Karikaturisten, Journalisten und Buchautor *Dieter Hanitzsch*.

Impressum

Ausgabe 4, 17. Jahrgang
ISSN 1438-9320
Herausgeber:
Verband Freier Berufe
in Bayern e.V.
Türkenstraße 55
80799 München
Telefon 089 2723-424
Fax 089 2723-413
info@freieberufe-bayern.de
www.freieberufe-bayern.de
Gestaltungskonzept, Layout:
engelhardt
atelier für gestaltung,
Mühlendorf a. Inn
Erscheinungsweise:
vierteljährlich

3. Bayerischer Mediationstag



Konflikte in Wirtschaft
und Gesellschaft – verhandeln,
verstehen, vermitteln

26. Januar 2017

IHK Akademie München

www.bayerischermediationstag.de

So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!

Gebührenrechtliche Hotline
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail info@rak-muenchen.de

Internet www.rak-muenchen.de

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.